NWB Unternehmensteuern und Bilanzen

StuB

► Beilage zu Heft 21/2020

www.nwb.de

Jahresabschluss 2020 in der Corona-Pandemie

Ausgewählte Aspekte aus

- Rechnungslegung,
- Berichterstattung,
- Bewertung sowie
- Steuerbilanz

WP/StB Prof. Dr. Christian Zwirner,
Gregor Zimny, CVA und
StB Michael Vodermeier

Crowe
Audit / Tax / Advisory

Kleeberg
Tax / Audit / Advisory / Legal

► nwb

Richtig bilanzieren – heute und in Zukunft!

Der bewährte Klassiker – umfassend und topaktuell!

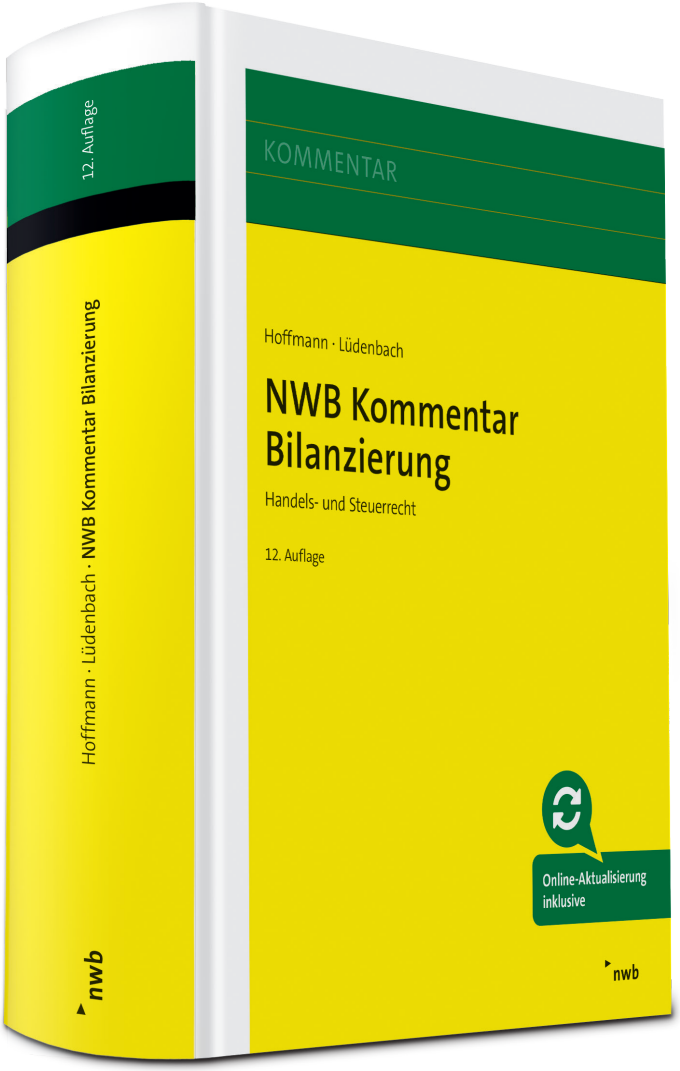

Für Praktiker im Rechnungswesen, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Bilanzbuchhalter ist der NWB Kommentar Bilanzierung auch in der 12. Auflage eine zuverlässige Informationsquelle, um fundiert zu entscheiden, richtig zu bilanzieren und sicher zu prüfen!

Mit der stets aktualisierten Online-Version können auch schwierige Praxisfragen zu Bilanzierung und Jahresabschluss jederzeit sicher gelöst werden. Mit zahlreichen Fallbeispielen, Buchungssätzen und Lösungsansätzen finden Sie hier einen unverzichtbaren Ratgeber.

Die 12. Auflage wurde umfangreich überarbeitet und aktualisiert – insbesondere in Bezug auf zwischenzeitlich ergangene Gesetzesänderungen, IDW Verlautbarungen, Standards des DRSC, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen. So wurden u. a. die Neuerungen durch das ARUG II und das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz berücksichtigt.

Aktueller Rechtsstand 10.10.2020

NWB Kommentar Bilanzierung
Hoffmann | Lüdenbach
12. Auflage · 2020 · Gebunden · ca. 2.900 Seiten · € 199,-
ISBN 978-3-482-**68372**-5
Online-Version inklusive

Bestellen Sie jetzt unter **www.nwb.de/go/shop**

Bestellungen über unseren Online-Shop:
Lieferung auf Rechnung, Bücher versandkostenfrei.

NWB versendet Bücher, Zeitschriften und Briefe CO_2-neutral.
Mehr über unseren Beitrag zum Umweltschutz unter **www.nwb.de/go/nachhaltigkeit**

nwb GUTE ANTWORT

Jahresabschluss 2020 in der Corona-Pandemie

Ausgewählte Aspekte aus Rechnungslegung, Berichterstattung und Bewertung sowie Steuerbilanz

WP/StB Prof. Dr. Christian Zwirner, Gregor Zimny, CVA und StB Michael Vodermeier*

Anfang des Jahres 2020 war die weltweite Verbreitung des neuartigen Virus SARS-CoV-2 zu beobachten. Zur Eindämmung des sog. Coronavirus wurden in Deutschland Maßnahmen unterschiedlicher Art getroffen. Diese hatten Auswirkungen auf den Alltag und beeinflussen das Geschäftsumfeld der Unternehmen beträchtlich. In der Folge unterlagen auch die Rechnungslegung und Berichterstattung sowie die damit assoziierten Bewertungen erheblichen Veränderungen, wobei das Ausmaß dieser Veränderungen von der jeweiligen Betroffenheit der Unternehmen von der Corona-Krise abhängt. Das *IDW* versuchte der Unsicherheit über die Abbildung der Corona-Pandemie in der Rechnungslegung bereits frühzeitig zu begegnen, indem es unterschiedliche Hinweise zu den Folgen des Coronavirus auf die verschiedenen Bestandteile des Jahresabschlusses veröffentlichte. Für das Geschäftsjahr 2019 ergaben sich demnach regelmäßig nur Auswirkungen im Rahmen der Berichterstattung im Anhang und im Lagebericht, während für das laufende Geschäftsjahr 2020 unternehmensspezifische Auswirkungen vor allem auch in den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zu erwarten sind. Zudem reagierte der Gesetzgeber durch ausgewählte steuerrechtliche Maßnahmen, die unterschiedliche steuerbilanzielle Konsequenzen und damit einhergehend auch handelsrechtliche Implikationen zur Folge haben können. Des Weiteren stellt sich in Anbetracht der durch die Corona-Pandemie hervorgerufenen Marktverwerfungen die Frage, welche Auswirkungen die mit der derzeitigen Situation verbundenen Unsicherheiten auf Unternehmensbewertungen respektive die in diesem Zusammenhang zu erstellenden Planungsrechnungen sowie auf Kapitalkosten haben.

NWB Datenbank Imberg/Potthoff, Auswirkungen der Corona-Krise auf Steuern, Rechnungslegung und Recht – ein Überblick, NWB Online-Beitrag, NWB JAAAH-45039

I. Einleitung

Kurz nach Beginn des Jahres 2020 kam es zu einer weltweiten Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2. Da es sich hierbei um eine neuartige Atemwegserkrankung handelt, war der Umgang mit dem Virus von Beginn an von **hoher Unsicherheit** geprägt. Ungeachtet dessen wurden zügig erste Maßnahmen zur Eindämmung des Virus ergriffen. Auch in Deutschland wurde die Umsetzung von Regelungen entschieden, die wesentliche Auswirkungen auf die Bevölkerung und Unternehmen hatten. So kam es beispielsweise zur Durchsetzung von Kontaktbeschränkungen und vorübergehenden Betriebsschließungen, insbesondere im Gastronomie- und Veranstaltungsgewerbe. Diese Reaktionen hatten wesentliche negative Auswirkungen für die deutsche Wirtschaft, denen die Bundesregierung durch **Unterstützungsmaßnahmen** versuchte entgegenzuwirken.

Im Laufe des Jahres 2020 materialisierten sich die ersten kurzfristigen Konsequenzen des Virus und der mit ihm verbundenen Gegenmaßnahmen, die deutsche Unternehmen bewältigen mussten und weiterhin müssen. Hinsichtlich der mittel- und langfristigen Auswirkungen herrscht derweil noch hohe Unsicherheit. Insbesondere für Unternehmen, die als Reaktion auf die Corona-Krise wesentliche

L Mujkanovic, Going concern in der Corona-Krise – Die Fortführungsprämisse vor dem Hintergrund von SARS-CoV-2, StuB 12/2020 S. 455, NWB WAAAH-50816
Rinker, Auswirkungen des Corona-Virus auf den HGB-Jahresabschluss und Lagebericht, StuB 7/2020 S. 256, NWB QAAAH-45349
Wengerofsky, Corona-Krise: Praxisfragen für die Änderung von bisherigen Ansatz- und Bewertungsmethoden im Jahresabschluss 2019, StuB 10/2020 S. 371, NWB LAAAH-48281
Lüdenbach, Corona und der Schmetterling über der Biskaya – Wertaufhellung oder Wertänderung?, StuB 5/2020 S. 191, NWB NAAAH-43315
Corona-Krise: Übersicht der Hilfsmaßnahmen und die Auswirkung auf den Jahresabschluss – Checkliste, NWB EAAAH-52293
Hoffmann/Lüdenbach, NWB Kommentar Bilanzierung, 11. Aufl. 2020, NWB NAAAH-36521

* Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG, München. Die Autoren danken Herrn *Dr. Felix Krauß* für seine Unterstützung bei der Erstellung dieser Beilage.

Veränderungen grundlegender Natur, beispielsweise eine Änderung des Geschäftsmodells in einem wesentlichen Ausmaß, vollziehen mussten, ergeben sich wesentliche Unsicherheiten.

Auch an den internationalen Kapitalmärkten wurde das mit der Ausbreitung des Coronavirus verbundene Risiko deutlich. So waren branchenübergreifend historische Kurseinbrüche im deutlich zweistelligen Prozentbereich zu beobachten. Obwohl die Kurse sich derzeit wieder zu großen Teilen erholt haben, ist eine grds. **höhere Volatilität der Märkte** festzustellen.

Die Geschäftstätigkeit der Unternehmen wurde und wird weiterhin entweder unmittelbar oder mittelbar durch die Corona-Pandemie wesentlich beeinflusst. Da der Jahresabschluss der Unternehmen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll (§ 264 Abs. 2 Satz 1 HGB), haben die mit der Corona-Pandemie verbundenen Auswirkungen auch Einfluss auf den Jahresabschluss der Unternehmen. Da die Verbreitung des Coronavirus in den Zeitraum der Aufstellung der Bilanz zum 31.12.2019 fiel, ergaben sich bereits im **Jahresabschluss zum 31.12.2019** erste solcher Auswirkungen insbesondere im Zusammenhang mit der **Berichterstattung im Anhang und im Lagebericht**.[1] Demgegenüber werden die Bezüge zum Coronavirus im **Jahresabschluss zum 31.12.2020** deutlich umfangreicher ausfallen, wobei nunmehr insbesondere auch der **Ansatz und die Bewertung von Bilanzposten** und Posten der Gewinn- und Verlustrechnung betroffen sein werden. Aber auch im Kontext der Berichterstattung wird auf das Coronavirus einzugehen sein, insbesondere in den Bereichen **Chancen, Risiken und Prognose** im Lagebericht.

Daneben können sich aus handelsrechtlichen Auswirkungen der Corona-Krise ggf. Implikationen für die **Steuerbilanz** ergeben. Außerdem wurden steuerrechtliche Unterstützungsmaßnahmen durch den Gesetzgeber beschlossen, die gleichermaßen handels- und steuerbilanziell zu berücksichtigen sind.

Aktuell können Unternehmen entweder gar nicht oder nur schwer abschätzen, wie weitreichend die (wirtschaftlichen) Folgen der Corona-Pandemie noch sein werden. Die bestehenden Unsicherheiten, die in Abhängigkeit der jeweiligen Branche respektive des Geschäftsmodells jeweils unterschiedlich zum Tragen kommen, müssen bei der **Erstellung von Planungsrechnungen** sachgerecht abgebildet werden. Unternehmenswerte werden i. d. R. mithilfe eines Kapitalwertkalküls zukunftsorientiert durch Abzinsung der erwarteten künftigen finanziellen Überschüsse auf den Bewertungsstichtag mit einem risikoadjustierten Kapitalisierungszinssatz bestimmt. Hierbei ist im Zusammenhang mit der Planungsrechnung zwischen den kurz- und mittelfristigen sowie den langfristigen Folgen der Pandemie zu unterscheiden. Bezüglich des Kapitalisierungszinssatzes besteht die Herausforderung, die erhöhten Risiken, u. a. hervorgerufen durch die erhöhten Unsicherheiten, sachgerecht für **Bewertungszwecke** zu bestimmen.

II. Bilanzierung und Bewertung in Handels- und Steuerbilanz

1. Die Corona-Pandemie als wertbegründendes Ereignis des Geschäftsjahres 2020

Da die Corona-Pandemie in den ersten Monaten des Jahres 2020 erkennbar wurde, stellte sich handelsrechtlich die Frage, inwiefern es sich bei diesem Ereignis um ein **wertaufhellendes oder wertbegründendes Ereignis für Jahresabschlüsse mit zum 31.12.2019 endende Geschäftsjahre** handelt.[2] Wertaufhellende Ereignisse sind solche Ereignisse, die zwischen Abschlussstichtag und Aufstellungsdatum bekannt werden, deren Ursachen aber bereits vor dem Abschlussstichtag vorlagen. Wertbegründende Ereignisse werden ebenfalls zwischen Abschlussstichtag und Aufstellungsdatum bekannt, die Ursachen des bilanziellen Sachverhalts sind aber erst nach dem Abschlussstichtag aufgetreten. Während wertaufhellende Ereignisse bereits im aufzustellenden Jahresabschluss zu berücksichtigen sind (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 HGB), beeinflussen wertbegründende Ereignisse aufgrund des Stichtagsprinzips (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB) erst das nachfolgende Geschäftsjahr.

Das *IDW* stuft die Corona-Pandemie als **wertbegründendes Ereignis** des Jahres 2020 ein, weil die ersten Anzeichen für eine weltweite Ausbreitung des Virus in Form sprunghafter Anstiege der Fallzahlen erst nach dem Stichtag zum 31.12.2019 auftraten.[3] Die Frage, inwiefern bei Jahresabschlüssen mit einem späteren Abschlussstichtag (bspw. 31.1.2020 oder 29.2.2020) ebenfalls ein wertbegründendes Ereignis vorliegt, ist **einzelfallspezifisch** zu beantworten.[4] Mit einer Einstufung der Corona-Pandemie als wertbegründend im Jahr 2020 ergeben sich für den Jahresabschluss zum 31.12.2019 keine Auswirkungen auf die Bilanzierung und Bewertung.[5] Erst zum nachfolgenden Abschlussstichtag sind die Auswirkungen der Corona-Pandemie regelmäßig in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zu berücksichtigen.

Praxishinweis ► Da die Corona-Pandemie in Bezug auf den Abschlussstichtag zum 31.12.2019 als wertbegründendes Ereignis einzustufen ist, ergeben sich im Regelfall keine Corona-bedingten Auswirkungen auf die Bilanzierung und Bewertung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019.

Ausnahmen können sich in den Fällen ergeben, in denen Unternehmen in Antizipation der durch die Corona-Krise ausgelösten, zukünftigen wirtschaftlichen Belastungen von den bisher angewendeten Ansatz- und Bewertungsmethoden zur **Hebung stiller Reserven** abweichen. Eine solche **Durchbrechung** der nach § 246 Abs. 3 Satz 1 HGB und § 252

1 Vgl. hierzu beispielsweise *Zwirner/Boecker/Krauß*, DB 2020 S. 1353 f.; *Rinker*, StuB 2020 S. 256 NWB QAAAH-45349.

2 Vgl. dazu bereits *Lüdenbach*, StuB 2020 S. 191 NWB NAAAH-43315.

3 Vgl. *IDW*, IDW Life 2020 S. 316. Vgl. hierzu *Mader/Seitz*, DStR 2020 S. 996. So auch *Schiffers*, GmbHR 2020 S. 521 f.; *Lüdenbach*, StuB 2020 S. 191 NWB NAAAH-43315; *Rinker*, StuB 2020 S. 256 NWB QAAAH-45349; differenzierend *Wengerofsky*, StuB 2020 S. 371 NWB LAAAH-48281; a. A. *Tanski*, DStR 2020 S. 820-822.

4 Vgl. *IDW*, IDW Life 2020 S. 316.

5 Vgl. hierzu und zum folgenden Satz auch *Zwirner/Busch/Krauß*, Rethinking Finance 4/2020 S. 45.

Abs. 1 Nr. 6 HGB geforderten **handelsrechtlichen Stetigkeit**[6] ist u. U. als zulässig gem. § 246 Abs. 3 Satz 2 HGB und § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB jeweils i. V. mit § 252 Abs. 2 HGB zu erachten.[7]

Des Weiteren ist die Corona-Pandemie im Rahmen der Bilanzierung und Bewertung auch dann bereits zum 31.12.2019 zu berücksichtigen, wenn von der **Fortführung der Unternehmenstätigkeit** gem. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB nicht mehr ausgegangen werden kann.[8] In diesem Fall ist nämlich eine Bilanzierung unter Illiquiditäts- respektive Liquidationsgesichtspunkten nach IDW RS HFA 17 vorzunehmen.[9] Im Zusammenhang mit der Frage, inwiefern mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit gerechnet werden kann, ist auf einen **einjährigen Zeithorizont** abzustellen,[10] wobei auch Ereignisse, die nach dem Stichtag aufgetreten sind, zwingend zu beachten sind.[11] Insofern ist diesbezüglich eine Durchbrechung des Stichtagsprinzips festzustellen.[12] Bei der Beurteilung sind auch einschlägige und bereits konkretisierte Aussagen der Bundesregierung und der Landesregierungen zu Unterstützungsmaßnahmen zu berücksichtigen, auch wenn konkrete rechtliche Schritte hierzu noch ausstehend sind.[13] Gleiches gilt beispielsweise für angeordnete Betriebsschließungen oder besondere Hygienemaßnahmen sowie das absehbare Inkrafttreten von Gesetzen zur Einführung relevanter Unterstützungsmaßnahmen.[14] Bei der Einschätzung darüber, inwiefern von der Unternehmensfortführung ausgegangen werden kann, sind im Zweifel **Szenario-Betrachtungen** angebracht.[15] Da die Fortführungsprognose Gegenstand der Abschlussprüfung ist, müssen die für die Fortführungsprognose relevanten Unterlagen ausreichend **dokumentiert** werden. Grundsätzlich sollte von der Unternehmensfortführung des bilanzierenden Unternehmens auszugehen sein,[16] sofern unter objektiven Gesichtspunkten nichts Gegenteiliges anzunehmen ist.[17]

Praxishinweis Die Auswirkungen der Corona-Pandemie sind respektive waren im Rahmen der Bilanzierung und Bewertung dann bereits zum 31.12.2019 zu berücksichtigen, wenn von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit gem. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB nicht mehr ausgegangen werden kann bzw. konnte.

Die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen lassen sich **grds. den nachfolgenden Geschäftsjahren** zuordnen. Regelmäßig sind in den Jahresabschlüssen für Abschlussstichtage nach dem 31.12.2019, insbesondere **zum 31.12.2020**, die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen erstmals zwingend auch bei der Bilanzierung und Bewertung zu berücksichtigen.[18] Hiervon dürfte eine Vielzahl an Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung betroffen sein.[19] Insofern kommt der Corona-Pandemie insbesondere im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2020 wesentliche Bedeutung zu.

In der Übersicht 1 wird dargestellt, für welche Geschäftsjahre die Corona-Pandemie regelmäßig als wertbegründend oder als werterhellend anzusehen ist.

Übersicht 1: Die Corona-Pandemie als wertbegründendes oder wertaufhellendes Ereignis

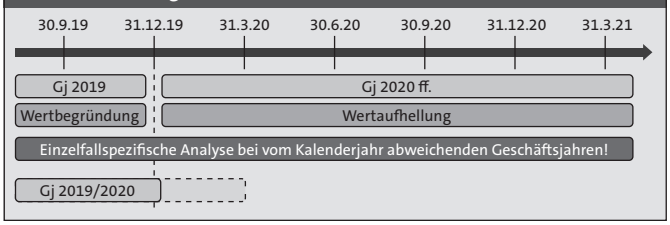

Praxishinweis Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Bilanzierung und Bewertung ergeben sich regelmäßig für den Jahresabschluss zum 31.12.2020, wobei eine Vielzahl von Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung betroffen sein werden.

2. Auswirkungen auf ausgewählte Posten der Handelsbilanz

2.1 Anlagevermögen

Beim Anlagevermögen stellen sich im Rahmen der Jahresabschlussaufstellung vor allem Fragen in Bezug auf **außerplanmäßige Abschreibungen**. Außerplanmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB für dauernde Wertminderungen anzusetzen. Zur Ermittlung des dann zu erfassenden Abschreibungsbetrags ist ein Vergleich des Buchwerts mit dem beizulegenden Wert des jeweiligen Vermögensgegenstands durchzuführen. Eine dauernde Wertminderung liegt bei abnutzbaren Vermögensgegenständen für gewöhnlich dann vor, wenn der beizulegende Wert während eines erheblichen Teils der Restnutzungsdauer – in diesem Zusammenhang wird oftmals auf die Hälfte der Restlaufzeit abgestellt – oder in den nächsten fünf Jahren erwartungsgemäß nachhaltig unter den Buchwert fällt, der sich unter Berücksichtigung der planmäßigen Abschreibungen ergibt.[20] Bei einer diesbezüglichen Beurteilung ist insbesondere vor dem Hintergrund der mit der Corona-Pandemie verbundenen Unsicherheit tendenziell konservativ vorzugehen.[21] Verschlechterungen der allgemeinen Ertragslage für sich sind nicht Ausdruck dauernder Wertminderungen.[22]

6 Vgl. dazu *Wengerofsky*, StuB 2020 S. 371 NWB LAAAH-48281.
7 Vgl. auch zur zunehmenden Bedeutung von Bilanzpolitik zur Hebung stiller Reserven *Schiffers*, GmbHR 2020 S. 522.
8 Zu Fragen der *going concern*-Problematik in der Corona-Krise *Mujkanovic*, StuB 2020 S. 455 NWB WAAAH-50816; *Lüdenbach*, StuB 2020 S. 315 NWB BAAAH-46365.
9 Vgl. auch *IDW*, IDW Life 2020 S. 315; *Mujkanovic*, StuB 2020 S. 455 NWB WAAAH-50816.
10 Vgl. *Störk/Büssow*, in: Beck´scher Bilanz-Kommentar, 10. Aufl. 2020, § 252 Rz. 11. Vgl. im Kontext von Corona auch *Schiffers*, GmbHR 2020 S. 523.
11 Vgl. *Mader/Seitz*, DStR 2020 S. 996 f.
12 Vgl. hierzu auch *Mader/Seitz*, DStR 2020 S. 997 f.
13 Vgl. *IDW*, IDW Life 2020 S. 314.
14 Vgl. *Schiffers*, GmbHR 2020 S. 523.
15 Vgl. *Schiffers*, GmbHR 2020 S. 523; *Mujkanovic*, StuB 2020 S. 455 NWB WAAAH-50816.
16 Vgl. *Mader/Seitz*, DStR 2020 S. 1004.
17 Vgl. *Schiffers*, GmbHR 2020 S. 522.
18 Vgl. *IDW*, IDW Life 2020 S. 316.
19 Vgl. *Zwirner/Busch/Krauß*, DB 2020 S. 1248; *Rimmelspacher/Kliem*, WPg 2020 S. 387; *Rinker*, StuB 2020 S. 256 NWB QAAAH-45349.
20 Vgl. *Schubert/Andrejewski*, in: Beck´scher Bilanz-Kommentar, 10. Aufl. 2020, § 253 Rz. 317; *Rinker*, StuB 2020 S. 256 NWB QAAAH-45349.
21 Vgl. *Rimmelspacher/Kliem*, WPg 2020 S. 384.
22 Vgl. *IDW*, IDW Life 2020 S. 317.

Voraussichtlich nur **kurzzeitige Auswirkungen der Corona-Pandemie qualifizieren sich nicht für dauernde Wertminderungen**. So sind beispielsweise als nur kurzzeitig anzusehende Stilllegungen von Produktionsanlagen nicht als außerplanmäßige Abschreibung im Sachanlagevermögen abzubilden. Erst wenn die Stilllegung voraussichtlich von Dauer ist, ist eine außerplanmäßige Abschreibung im Sachanlagevermögen auf den Veräußerungs- bzw. Schrottwert vorzunehmen.[23] Auch wenn Anlagen nicht mehr voll genutzt werden, kann eine außerplanmäßige Abschreibung angebracht sein, sofern dies als dauerhafter Zustand anzusehen ist.[24] Dies bedeutet, dass für Produktionsanlagen mit geringeren Restlaufzeiten verhältnismäßig eher außerplanmäßige Abschreibungen infrage kommen könnten, da die Nutzungseinschränkung gegenüber der Restlaufzeit einen verhältnismäßig höheren zeitlichen Umfang einnimmt.[25]

Praxishinweis Erst wenn negative Auswirkungen auf das Sachanlagevermögen als langfristiger Zustand anzusehen sind, ergibt sich der Bedarf für außerplanmäßige Abschreibungen.

Für **immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und für das Sachanlagevermögen** können die beizulegenden Werte zur Ermittlung der außerplanmäßigen Abschreibungen in Abhängigkeit der jeweils angewendeten Ermittlungsmethode vor dem Hintergrund der durch die Corona-Pandemie ausgelösten Marktverzerrungen u. U. nur schwer zu berechnen sein.[26] Beim **Geschäfts- oder Firmenwert** ist darauf zu achten, dass eine einmal vorgenommene Wertberichtigung nach § 253 Abs. 5 Satz 2 HGB zu einem späteren Zeitpunkt nicht revidiert werden kann.

Eine zwischenzeitliche Corona-bedingte **Stilllegung von Produktionskapazitäten und Maschinen** aufgrund eines Absatzrückgangs oder Kurzarbeit rechtfertigt grds. kein Aussetzen der **planmäßigen Abschreibung**. Im Einzelfall wird allerdings zu beurteilen sein, ob die verbleibende Restnutzungsdauer der technischen Anlagen neu einzuschätzen ist.[27] Ist dies zu bejahen, dürften sich regelmäßig Entlastungseffekte im Jahresabschluss 2020 ergeben. Über die entsprechende Anpassung der Nutzungsdauer ist dann im Anhang zu berichten, wobei wesentliche Bewertungseffekte gesondert anzugeben sind (§ 284 Abs. 2 Nr. 2 HGB). Sofern ein Vermögensgegenstand des Anlagevermögens leistungsabhängig abgeschrieben wird,[28] ergeben sich zudem unmittelbar Auswirkungen der zwischenzeitlichen Nicht- oder Mindernutzung des Vermögensgegenstands im Vergleich zu der erwarteten Nutzung.

Praxishinweis Zwischenzeitliche Stilllegungen oder reduzierte Kapazitätsauslastungen von Maschinen des abnutzbaren Anlagevermögens rechtfertigen grds. nicht das Aussetzen planmäßiger Abschreibungen. Eine Ausnahme hierzu stellt die Anwendung der leistungsabhängigen Abschreibungsmethode dar, bei der es zu geänderten Abschreibungsbeträgen kommen kann. Unabhängig davon können sich Auswirkungen auf die planmäßigen Abschreibungen dadurch ergeben, dass voraussichtliche Nutzungsdauern neu eingeschätzt werden.

Hinsichtlich der planmäßigen Abschreibung für Vermögensgegenstände, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 1.1.2022 angeschafft oder hergestellt werden, ist darauf zu achten, dass für diese Vermögensgegenstände als Reaktion auf die Corona-Pandemie im Steuerrecht das **Wahlrecht zur degressiven Abschreibung** eingeführt wurde.[29] Vor diesem Hintergrund kann es zweckmäßig sein, auch handelsrechtlich die degressive Abschreibungsmethode zu wählen – wenn und soweit diese nach § 253 Abs. 3 Satz 2 HGB als zulässig erachtet wird[30] –, um Abweichungen zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz zu vermeiden.[31] Sollte es demgegenüber zu einer Abweichung zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz kommen, sind nach § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG **steuerrechtliche Aufzeichnungspflichten** zu beachten. Zudem wären latente Steuern zu berücksichtigen.[32]

Praxishinweis Für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 1.1.2022 angeschafft oder hergestellt werden, wurde als Reaktion auf die Corona-Pandemie im Steuerrecht das **Wahlrecht zur degressiven Abschreibung** eingeführt. Vor diesem Hintergrund kann es zweckmäßig sein, auch handelsrechtlich die degressive Abschreibungsmethode zu wählen, um Abweichungen zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz zu vermeiden.

Bei **Finanzanlagen** kann eine Abschreibung nach § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB grds. auch **wahlweise bei nicht dauernden Wertminderungen** erfolgen. Bei **dauernden Wertminderungen** ist eine Abschreibung gem. § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB weiterhin **verpflichtend**. Eine dauernde Wertminderung ist bei öffentlich gehandelten Wertpapieren des Finanzanlagevermögens dann anzunehmen, wenn entweder der Zeitwert des Wertpapiers in den dem Abschlussstichtag vorangegangenen sechs Monaten stets um mehr als 20 % unterhalb des letzten Buchwerts lag oder wenn der Zeitwert des Wertpapiers über einen Zeitraum länger als ein Geschäftsjahr sowie der Durchschnitt der täglichen Börsenschlusskurse in den letzten zwölf Monaten um mehr als 10 % unter dem letzten Buchwert lagen.[33] Bei Beteiligungen oder Anteilen an nicht börsengehandelten Unternehmen kommen demgegenüber für gewöhnlich vielmehr zukunftsorientierte Bewer-

23 Vgl. *IDW*, IDW Life 2020 S. 317.
24 Vgl. *Schubert/Andrejewski*, in: Beck´scher Bilanz-Kommentar, 10. Aufl. 2020, § 253 Rz. 317.
25 Vgl. auch *Schiffers*, GmbHR 2020 S. 525.
26 Vgl. *IDW*, IDW Life 2020 S. 317.
27 Vgl. auch *Schubert/Andrejewski*, in: Beck´scher Bilanz-Kommentar, 10. Aufl. 2020, § 253 Rz. 235.
28 Vgl. zur leistungsabhängigen Abschreibung *Winnefeld*, in: Winnefeld, Bilanz-Handbuch, 5. Aufl. 2015, Kap. E Rn. 1010.
29 Vgl. hierzu *von Glasenapp*, BB 2020 S. 1899.
30 Vgl. zu Einschränkungen bei der Wahl der Abschreibungsmethode im Kontext der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beispielsweise *Tiedchen*, in: Beck-online.Grosskommentar, Stand: 1.11.2019, § 253 Rz. 129.
31 Vgl. *von Glasenapp*, BB 2020 S. 1901.
32 Vgl. *Künkele/Zwirner*, BC 2010 S. 545.
33 Vgl. *IDW*, IDW Life 2020 S. 317, m. w. N.; vgl. ähnlich *Bruckmeier/Zwirner/Busch*, DStR 2010 S. 238, m. w. N.; *Hoffmann/Lüdenbach*, NWB Kommentar Bilanzierung, 11. Aufl. 2020, § 253 Rz. 206 NWB GAAAH-36396.

tungsverfahren zur Anwendung, um einen beizulegenden Wert zu ermitteln.[34] Wenn dieser unterhalb des Buchwerts liegt, sollte von einer dauernden Wertminderung auszugehen und eine entsprechende außerplanmäßige Wertminderung vorzunehmen sein, sofern keine begründeten Anhaltspunkte dagegen sprechen.[35] Bei der Ermittlung von beizulegenden Werten anhand von zukunftsorientierten Ermittlungsmethoden ist zu bedenken, dass die hierfür benötigten finanzwirtschaftlichen Prognosen zur Generierung relevanter Bewertungsparameter aufgrund der Corona-Pandemie einer gestiegenen Unsicherheit unterliegen und damit die Bewertung erschweren.[36]

Grundsätzlich sind im Anlagevermögen bei der Ermittlung des beizulegenden Werts sowie bei der Beurteilung über die Dauerhaftigkeit einer ggf. vorliegenden Wertminderung **sämtliche als bewertungsrelevant zu erachtende Sachverhalte zu berücksichtigen**. Dies umfasst auch einschlägige Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung und der Länder.[37]

2.2 Vorräte und Forderungen des Umlaufvermögens

Außerplanmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 4 HGB auch im **Umlaufvermögen** von Bedeutung. Die Ermittlung des hierfür notwendigen beizulegenden Werts lässt sich bei Vorräten anhand der sog. **verlustfreien Bewertung** ermitteln. Zu diesem Zweck wird ausgehend von dem voraussichtlichen Verkaufserlös und unter Abzug von noch anfallenden anteiligen Kosten – wie beispielsweise Verpackungskosten, allgemeine Vertriebskosten oder Verwaltungskosten – ein **beizulegender Wert** ermittelt.[38] Die Corona-Pandemie kann den so ermittelten beizulegenden Wert reduzieren, indem es zu einem geringeren Verkaufserlös oder sogar einer Veräußerungsunfähigkeit, zu erhöhten Lagerkosten oder zu einer gesunkenen Umschlagshäufigkeit kommt.[39]

Daneben dürfen bei der **Ermittlung der Herstellungskosten** nach § 255 Abs. 2 Satz 2 HGB lediglich die angemessenen Teile der Materialgemeinkosten, der Fertigungsgemeinkosten sowie des Werteverzehrs des Anlagevermögens berücksichtigt werden. Solche Gemeinkosten, die auf Stilllegungen oder auf eine eingeschränkte Nutzung der Anlagen entfallen, dürfen nicht in die Herstellungskosten einbezogen werden, sondern stellen vielmehr nicht berücksichtigungsfähige Leerkosten dar und sind als **Aufwand** zu erfassen.[40]

Auch bei **Forderungen des Umlaufvermögens** sind nach § 253 Abs. 4 HGB außerplanmäßige Abschreibungen zu berücksichtigen. Aufgrund der Corona-Pandemie kann es u. U. zu **Zahlungsschwierigkeiten** bei verschiedenen Schuldnern kommen, denen mit **Einzelwertberichtigungen** Rechnung zu tragen ist. Darüber hinaus sind erhöhte Pauschalwertberichtigungen auf nicht bereits einzelwertberichtigte Forderungen in Erwägung zu ziehen, um ein erhöhtes allgemeines Ausfallrisiko abzubilden. Insgesamt sind bei der Ermittlung von Wertberichtigungen für Forderungen mögliche Unterstützungsmaßnahmen für Schuldner zu beachten.[41]

Praxishinweis ▶ Auswirkungen der Corona-Pandemie zeigen sich insbesondere bei der Ermittlung von außerplanmäßigen Abschreibungen im Anlage- und Umlaufvermögen. Die Ermittlung des beizulegenden Werts sowie die Einschätzung, inwiefern dieser dauernd unter dem fortgeführten Buchwert liegt, ist u. U. mit hohen Unsicherheiten verbunden. Bei entsprechender Ermessensausübung ist tendenziell vorsichtig vorzugehen.

2.3 Rückstellungen und Verbindlichkeiten

Schwebende Geschäfte sind verpflichtende Verträge, die von beiden Vertragsparteien noch nicht erfüllt sind. Insofern ist der vertraglich vorgesehene Leistungsaustausch noch ausstehend. Dem eigenen Leistungsanspruch steht eine Leistungsverpflichtung gegenüber. Solche noch beidseitig zu erfüllenden Verträge sind handelsrechtlich grds. nicht bilanzierungsfähig, da eine Ausgeglichenheit von Leistung und Gegenleistung vermutet wird. Wenn demgegenüber allerdings die vom Bilanzierenden erwartete Gegenleistung wertmäßig hinter dem Gegenleistungsanspruch der Vertragspartei zurückbleibt, ist gem. § 249 Abs. 1 HGB eine **Drohverlustrückstellung für schwebende Geschäfte** zu bilden. Da die Corona-Pandemie häufig eine wesentliche Belastung für Unternehmen darstellt, kann es sein, dass vereinbarte Absatz- oder Beschaffungsgeschäfte nicht vollumfänglich erfüllt werden können, so dass u. U. Schadensersatzpflichten, Abnahmeverpflichtungen bei schwächeren Absatzmöglichkeiten und damit die voraussichtlich verbundenen Notverkäufe zu geringeren Preisen führen, die eine Drohverlustrückstellung begründen würden. Auch bei Dauerschuldverhältnissen, beispielsweise bei Mietverhältnissen, kann es zu einem Missverhältnis der Leistungen kommen, was ebenfalls zur Bildung einer Drohverlustrückstellung führt.[42] Gegebenenfalls bestehen im Zusammenhang mit schwebenden Geschäften besondere, vertraglich zugesicherte **Exit-Klauseln** (sog. force-majeure-Klauseln), die eine Vertragsauflösung bei Vorkommnissen höherer Gewalt vorsehen, wobei klärungsbedürftig sein kann, inwiefern die Corona-Pandemie sich als solch eine höhere Gewalt qualifiziert.[43] Es ist zudem zu beachten, dass nach § 5 Abs. 4a Satz 1 EStG solche etwaigen **Drohverlustrückstellungen in der Steuerbilanz nicht gebildet** werden dürfen. In der Folge kommt es zu **Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz**.

Unternehmen können auf freiwilliger Basis **Aufstockungsbeträge zum Kurzarbeitergeld** zahlen. In diesem Fall liegt zwar kurzzeitig ein Missverhältnis zwischen den entrichteten Aufstockungsbeträgen und der erbrachten Arbeitsleistung

34 Vgl. auch *Schubert/Andrejewski*, in: Beck´scher Bilanz-Kommentar, 10. Aufl. 2020, § 253 Rz. 318.
35 Vgl. *IDW*, IDW Life 2020 S. 317.
36 Vgl. *Zwirner/Busch/Krauß*, DB 2020 S. 1244.
37 Vgl. auch *IDW*, IDW Life 2020 S. 314.
38 Vgl. *Schubert/Berberich*, in: Beck´scher Bilanz-Kommentar, 10. Aufl. 2020, § 253 Rz. 521 f.; *Hoffmann/Lüdenbach*, NWB Kommentar Bilanzierung, 11. Aufl. 2020, § 253 Rz. 230 NWB GAAAH-36396.
39 Vgl. *IDW*, IDW Life 2020 S. 318.
40 Vgl. IDW RS HFA 31 n. F., Rz. 21.
41 Vgl. *IDW*, IDW Life 2020 S. 314.
42 Vgl. *Zwirner/Busch/Krauß*, DB 2020 S. 1244, m. w. N.
43 Vgl. *Rimmelspacher/Kliem*, WPg 2020 S. 385 f.

vor, vor dem Hintergrund des langfristig angelegten Arbeitsverhältnisses ist allerdings nicht davon auszugehen, dass dieses nur kurzzeitig bestehende Missverhältnis für eine Bildung von Drohverlustrückstellungen ausreichend ist.[44] Auch in Anbetracht einer grds. Freiwilligkeit der Zahlung von Aufstockungsbeträgen kommt der Ansatz von Drohverlustrückstellungen i. d. R. nicht in Betracht.[45]

Bei **bestehenden Verbindlichkeiten** kann es vor dem Hintergrund unerwarteter finanzieller Belastungen u. U. zu Restrukturierungsmaßnahmen kommen. In diesen Fällen ist zu prüfen, inwiefern die Schuldverhältnisse weiter zu bilanzieren oder ggf. auszubuchen und eine in Abhängigkeit der Restrukturierung abgewandelte, neue Verbindlichkeit zu erfassen ist.[46] Restrukturierungsmaßnahmen können u. U. durch drohende Brüche von *Financial Covenants* ausgelöst werden. Durch ***Financial Covenants*** vorzeitig fällige Verbindlichkeiten können zudem Auswirkungen auf die nach §§ 268 Abs. 5 Satz 1, 285 Nr. 1 Buchst. a) HGB anzugebenden Restlaufzeiten haben. Zwar dürfte der Buchwert hiervon grds. unberührt bleiben, gleichwohl sind etwaige Vertragsstrafen zu berücksichtigen. Kommt es zu frühzeitigen Fälligkeiten von Verbindlichkeiten in einem größeren Ausmaß, ist zu prüfen, ob sich hieraus Auswirkungen auf die Annahme der Unternehmensfortführung ergeben könnten.

Praxishinweis Bestehende Verträge und hieraus erwachsene Schuldverhältnisse sind in Bezug auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie zu analysieren. Änderungen können sich beispielsweise ergeben bei sog. force-majeure-Klauseln oder im Rahmen von Verbindlichkeitsmodifikationen, die bilanziell abzubilden sind. Besonderes Augenmerk ist auf drohende Brüche von *Financial Covenants* zu legen.

2.4 Aktive latente Steuern

Eine Voraussetzung für die **Bilanzierung aktiver latenter Steuern** besteht in der voraussichtlichen Erzielung steuerlichen Einkommens, mit dem die zukünftige steuerliche Entlastung aus dem Abbau von Differenzen zwischen den handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen oder aus steuerlichen Verlustvorträgen verrechnet werden kann, wobei zu berücksichtigen ist, dass für die **Nutzung von Verlustvorträgen auf einen Zeitraum von maximal fünf Jahren** abzustellen ist (§ 274 Abs. 1 HGB). Zu diesem Zweck erfolgt i. d. R. eine steuerliche Planungsrechnung durch das Unternehmen, die vor dem Hintergrund der unternehmensindividuellen Betroffenheit durch die Corona-Pandemie zu aktualisieren ist. Hierbei ist tendenziell eine **vorsichtige Betrachtungsweise** angebracht.

Sollten die die Corona-Pandemie begleitenden Umstände dazu führen, dass in den Zeitpunkten, in denen mit steuerlichen Entlastungen gerechnet wird, gemäß aktualisierter Planungsrechnung kein ausreichendes steuerliches Einkommen erzielt wird, können **Wertkorrekturen auf die entsprechenden aktiven latenten Steuern** angebracht sein (DRS 18.12). Insofern müssen Unternehmen abschätzen, in welchem Ausmaß die Corona-Pandemie Auswirkungen auf die Höhe des zukünftigen steuerlichen Einkommens haben wird und planungstechnisch verarbeiten. Sofern eine künftig zu erwartende verschlechterte Ertragslage die Werthaltigkeit der zuvor aktivierten latenten Steuern beeinflusst und bei diesen zu einer Abwertung führt, kommt den in Vorjahren aktivierten Beträgen in der Krise ein katalytischer Effekt zu, da die Abwertung die eingetretene Krise und den Ausweis geringer oder negativer Jahresergebnisse verstärkt.[47]

Praxishinweis Trotz bestehender Unsicherheiten ist eine Abschätzung der zukünftigen Ertragssituation durch Unternehmen notwendig, um einschätzen zu können, inwiefern eine Wertberichtigung aktiver latenter Steuern aufgrund voraussichtlich nicht ausreichender steuerlicher Einkommen ggf. angemessen sein könnte. Im Einzelfall führt die Abwertung der aktivierten latenten Steuern zu verstärkt negativen Ergebniseffekten.

3. Besonderheiten in der Steuerbilanz

3.1 Grundsatz der Maßgeblichkeit

Grundsätzlich wirken sich die im handelsrechtlichen Jahresabschluss aufgezeigten Auswirkungen auf Bilanzierung und Bewertung über § 5 Abs. 1 EStG auch auf die **Steuerbilanz** aus, sofern den handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorgaben keine steuerlichen Sondervorschriften entgegenstehen.[48] Über die einzelnen Effekte hinaus sind für das Jahr 2020 ergänzend steuerliche Sondervorschriften zu beachten, die der Gesetzgeber im Zusammenhang mit beabsichtigten Steuerentlastungseffekten neu geschaffen hat.

3.2 Wiedereinführung der degressiven Absetzung für Abnutzung

Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz vom 29.6.2020[49] wurde die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen in § 7 Abs. 2 EStG zeitlich befristet eingeführt. Demnach kann für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 1.1.2022 angeschafft oder hergestellt werden, die **degressive Abschreibungsmethode** verwendet werden.

Die steuerliche degressive Abschreibung führt im Vergleich zur linearen Abschreibungsmethode anfangs zu höheren Abschreibungsbeträgen, so dass durch zunächst geringere steuerliche Ergebnisse **Steuerentlastungen und Liquiditätsvorteile** realisiert werden können, was insbesondere im Zusammenhang mit den derzeitigen Herausforderungen der Corona-Krise für Unternehmen als grds. wünschenswert anzusehen ist.[50] Auch deshalb sollte die zeitliche Befristung zur Vornahme der degressiven Abschreibung im Rahmen der Investitionsplanung strategisch bedacht werden.

---

44 Vgl. *IDW*, IDW Life 2020, S. 694.

45 Vgl. hierzu *Lüdenbach*, StuB 2020 S. 727 NWB JAAAH-58223; *Zwirner/Krauß*, BC 2020 S. 371 f.

46 Vgl. *Rimmelspacher/Kliem*, WPg 2020 S. 386, m. w. N.

47 Vgl. *Küting/Zwirner*, WPg 2007 S. 559. So beschreibt *Schildbach*, WPg 1998 S. 945, aktive latente Steuern in Zeiten der Krise als „Mühlsteine am Halse, der das bedrohte Unternehmen endgültig in den Abgrund reißt".

48 Vgl. hierzu *Zwirner/Künkele*, Beilage zu StuB 7/2012 S. 1-4 NWB DAAAE-06066.

49 Vgl. BGBl 2020 I S. 1512-1516; vgl. *Eichholz*, StuB 2020 S. 533 NWB TAAAH-52249.

50 Vgl. hierzu auch *von Glasenapp*, BB 2020 S. 1900.

Praxishinweis Die Anwendungsmöglichkeit der degressiven Abschreibung entlastet das steuerliche Ergebnis des Bilanzierenden und führt zu kurzfristigen Steuerentlastungen sowie sich hieraus ergebenden Liquiditätsvorteilen.

Im Rahmen der degressiven Abschreibung erfolgt eine Abschreibung des beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens gleichbleibend in prozentualer Höhe von seinem Restbuchwert. Der anzuwendende Prozentsatz darf gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 EStG höchstens das 2,5-fache des im Rahmen der linearen Abschreibungsmethode in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 25 % nicht übersteigen.[51]

Es besteht nach § 7 Abs. 3 Satz 1 EStG das Wahlrecht, von der degressiven auf die lineare Abschreibungsmethode zu wechseln, wovon vor dem Hintergrund, dass ansonsten mathematisch gesehen eine vollständige Abschreibung nicht möglich ist, im Idealfall innerhalb der Restnutzungsdauer des zugrunde liegenden beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens Gebrauch gemacht werden sollte. Ein Wechsel von der linearen zur degressiven Abschreibungsmethode wird demgegenüber nicht zugestanden (§ 7 Abs. 3 Satz 3 EStG).

3.3 Steuerliche Behandlung von Drohverlustrückstellungen

Die Begleitumstände der Corona-Krise führen dazu, dass Unternehmen vermehrt Rückstellungen für drohende Verluste anzusetzen haben. Diese in der Handelsbilanz ausgewiesenen Rückstellungen dürfen nach § 5 Abs. 4a Satz 1 EStG in der Steuerbilanz nicht angesetzt werden (Ansatzverbot). Insofern kommt es zu einer größeren **Divergenz von Handelsbilanz und Steuerbilanz**, was zu einem vermehrten Ausweis von aktiven latenten Steuern führt.

Etwas Abweichendes gilt für den Fall, dass Geschäfte in eine Bewertungseinheit eingebunden sind. So sind Drohverlustrückstellungen, die für negative Ergebnisse einer Bewertungseinheit als ineffektiver Teil angesetzt wurden, nach § 5 Abs. 4a Satz 2 EStG auch steuerlich beachtlich.[52]

3.4 Fristverlängerung hinsichtlich der Reinvestitionsrücklage nach § 6b EStG

Gemäß **§ 6b EStG** kann bei der Hebung stiller Reserven durch einen Verkauf bestimmter Wirtschaftsgüter, insbesondere von Grund und Boden, eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden. Diese Rücklage dient dazu, den durch den Verkauf erzielten Gewinn einer Besteuerung zu entziehen, so dass dieser vollständig zur Finanzierung einer Ersatzinvestition verwendet werden kann. Werden innerhalb einer Frist von vier Jahren bestimmte Wirtschaftsgüter als Ersatzinvestition angeschafft oder hergestellt, kann die Rücklage mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Ersatzinvestition verrechnet werden. Erfolgt dagegen keine Ersatzinvestition innerhalb der vorgesehenen Frist, ist die Ersatzrücklage gewinnerhöhend aufzulösen.

Für die Fälle, in denen die Frist zur Anschaffung oder Herstellung einer Ersatzinvestition zwischen dem 29.2.2020 und dem 1.1.2021 auslaufen sollte, wird eine **Fristverlängerung um ein Jahr** gewährt (§ 52 Abs. 14 Satz 4 EStG). Durch diese Änderung soll verhindert werden, dass gebildete Reinvestitionsrücklagen aufzulösen sind, weil ursprünglich geplante Investitionen aufgrund der Corona-Krise ggf. nicht wie geplant durchführbar sind. Somit können Unternehmen ein weiteres Jahr in Anspruch nehmen, um eine zuvor geplante Investition durchzuführen, bevor andernfalls eine den steuerlichen Gewinn erhöhende Auflösung der Reinvestitionsrücklage forciert wird.

Darüber hinaus wird das BMF nach § 52 Abs. 14 Satz 5 und 6 EStG mit Zustimmung des Bundesrats dazu ermächtigt, eine weitere Fristverlängerung längstens bis zum 31.12.2021 festzusetzen, wenn dies aufgrund fortbestehender Auswirkungen der Corona-Pandemie geboten erscheint. In dem Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 spricht sich die Bundesregierung für eine solche Verlängerung der Reinvestitionsfristen aus.[53] Dies kann zumindest als Indiz für eine entsprechende Entscheidung des BMF angesehen werden.

Praxishinweis In der Vergangenheit gebildete § 6b-Rücklagen, die eigentlich bis zum 1.1.2021 zu übertragen bzw. bei fehlender Ersatzinvestition aufzulösen gewesen wären, können ein weiteres Jahr beibehalten werden. Demzufolge ist die geplante Investition vorbehaltlich einer weiteren ggf. zugestandenen Verlängerung spätestens bis zum 1.1.2022 durchzuführen.

3.5 Fristverlängerung hinsichtlich des Investitionsabzugsbetrags nach § 7g EStG

Bestimmte kleine und mittlere Betriebe können nach **§ 7g EStG gewinnmindernde Investitionsabzugsbeträge** i. H. von bis zu 40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zukünftiger abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ansetzen. Somit werden Teile antizipierter Anschaffungs- oder Herstellungskosten bereits frühzeitig steuerlich gewinnmindernd geltend gemacht. Das im Nachgang anzuschaffende Wirtschaftsgut wird dann mit entsprechend verringerten Anschaffungs- oder Herstellungskosten erfasst. Hierbei gilt es zu beachten, dass das Wirtschaftsgut innerhalb von drei Jahren nach Beanspruchung des Investitionsabzugsbetrags angeschafft oder hergestellt werden muss. Erfolgt keine entsprechende Anschaffung oder Herstellung, ist ein damit verbundener Investitionsabzugsbetrag **rückgängig** zu machen.

Auch in diesem Zusammenhang soll die Tatsache, dass eine ursprünglich geplante Investition aufgrund der Corona-Krise nicht mehr durchführbar ist, nicht steuerlich nachteilig sein, so dass für die Abzugsbeträge, die zwischen dem 31.12.2016

51 Vgl. mit Beispiel auch *von Glasenapp*, BB 2020 S. 1900; *Prinz*, Überblick zu den steuerbilanziellen Folgen der Corona-Pandemie, in: Prinz/Kanzler, Handbuch Bilanzsteuerrecht, Online Aktualisierung NWB VAAAH-51178.

52 Vgl. *Petersen/Künkele/Zwirner*, Rückstellungen in der Bilanzierungspraxis, 3. Aufl. 2019, S. 116; *Zwirner/Boecker*, BB 2012 S. 2938 f.

53 Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Jahressteuergesetz 2020, S. 85, abgerufen am 20.10.2020 unter: http://go.nwb.de/x0d8o.

und dem 1.1.2018 in Anspruch genommen wurden, eine **Verlängerung der Investitionsfrist um ein Jahr** beschlossen wurde (§ 52 Abs. 16 EStG). So können Unternehmen analog zur Fristverlängerung der Reinvestitionsrücklage eine geplante Investition noch ein weiteres Jahr aufschieben, ohne Investitionsabzugsbeträge rückgängig machen zu müssen.

4. Weitere Bilanzierungssachverhalte

4.1 Konzernrechnungslegung

Nicht nur die **Geschäfts- oder Firmenwerte**, die als Resultat eines entgeltlichen Erwerbs in den Jahresabschlüssen bilanziert werden, sondern auch Geschäfts- oder Firmenwerte, die im **Konzernabschluss infolge der Kapitalkonsolidierung** entstanden sind, sowie Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, die im Konzernabschluss nach der *equity*-Methode mit einem Wert oberhalb des Buchwerts der Beteiligung im Jahresabschluss des Mutterunternehmens erfasst sind, sind nach § 298 Abs. 1 HGB i. V. mit §§ 246 Abs. 1 Satz 4 und 253 Abs. 3 Satz 5 HGB regelmäßig auf **Werthaltigkeit** zu testen.[54] So können unterschiedliche Sachverhalte auf eine Wertminderung beim Geschäfts- oder Firmenwert hinweisen. Beispielsweise kann die Tatsache, dass die zukünftige Ertrags- oder Kostenentwicklung des Tochterunternehmens voraussichtlich schlechter sein wird als ursprünglich erwartet, für eine Wertminderung sprechen (vgl. DRS 23.126). Weitere Hinweise sind in signifikanten Veränderungen mit nachteiligen Folgen für das Unternehmen im technischen, marktbezogenen, ökonomischen, rechtlichen oder gesetzlichen Umfeld des Unternehmens, sowie der Wegfall von (Teil-)Märkten, der den Absatz wesentlicher Erzeugnisse verringert, zu sehen (vgl. DRS 23.126). Des Weiteren ist darauf zu achten, dass eine Wertberichtigung von im Jahresabschluss eines Konzernmutterunternehmens oder einer Zwischenholding bilanzierten Beteiligungen an voll oder quotal konsolidierten Unternehmen auch stets ein Indiz dafür darstellt, dass ein mit dieser Beteiligung verbundener Geschäfts- oder Firmenwert ebenfalls dauerhaft wertgemindert sein könnte und dann infolge abgeschrieben werden muss.[55]

Praxishinweis Auch im Konzernabschluss können Wertminderungen von im Rahmen der Konsolidierung entstandenen Geschäfts- oder Firmenwerten infolge Corona-bedingt verschlechterter Zukunftsaussichten angebracht sein, was im Einzelfall zu prüfen ist.

Daneben existieren für die **Konsolidierung von Tochterunternehmen** nach § 296 HGB unterschiedliche **Konsolidierungswahlrechte**, nach denen u. U. auf die Konsolidierung verzichtet werden kann. So kann nach § 296 Abs. 1 Nr. 2 HGB auf eine Konsolidierung von Tochterunternehmen verzichtet werden, wenn die in diesem Zusammenhang für die Aufstellung des Konzernabschlusses benötigten Angaben nicht ohne unverhältnismäßig hohe Kosten oder nur mit unverhältnismäßig hoher Verzögerung erlangt werden können. Diese Voraussetzung kann vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie im Einzelfall als erfüllt angesehen werden, wenn beispielsweise Personal in der Rechnungslegung aufgrund von Quarantänebestimmungen oder aufgrund eines *lockdown* ausfällt und es infolge zu erheblichen Verzögerungen bei der Lieferung von *Reporting Packages* für den Konzernabschluss kommt und alternativ die Verwendung von vorläufigen Daten oder eine Hochrechnung von bereits vorhandenen Abschlussdaten nicht möglich ist.[56] Hierbei ist zu beachten, dass die Verwendung von vorläufigen oder hochgerechneten Daten von Vorteil sein kann, da dann eine Entkonsolidierung und eine ggf. im darauffolgenden Jahr notwendige Erstkonsolidierung vermieden wird. Daneben kann nach § 296 Abs. 2 HGB auf eine Konsolidierung von Tochtergesellschaften verzichtet werden, wenn die Tochtergesellschaften einzeln und in ihrer Gesamtheit für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bilds der **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Konzernabschluss von untergeordneter Bedeutung** sind. Sofern im Hinblick auf die Corona-Pandemie nicht davon auszugehen ist, dass in naher Zukunft eine erneute Konsolidierungspflicht für Tochterunternehmen eintritt, für die dieses Wahlrecht in Anspruch genommen wird, kann eine entsprechende Entkonsolidierung sinnhaft sein.[57] Sofern Konsolidierungswahlrechte ausgeübt werden, ist dies nach § 296 Abs. 3 HGB **im Anhang anzuzeigen** und die Auswirkungen, die sich aus der Veränderung des Konsolidierungskreises ergeben, zu erläutern. Auch bei Konsolidierungswahlrechten ist grds. das Stetigkeitsgebot zu berücksichtigen.

Praxishinweis Aufgrund der Corona-Pandemie können sich Umstände ergeben, die unmittelbare Auswirkungen auf den Konsolidierungsprozess der Konzernabschlusserstellung haben, und aufgrund derer Wahlrechte zur Nicht- bzw. Entkonsolidierung von Tochtergesellschaften ausübbar sind.

Bei der *equity*-Bewertung von **assoziierten Unternehmen** ist nach § 312 Abs. 6 HGB jeweils der letzte Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens zugrunde zu legen. Sollte ein solcher Jahresabschluss aufgrund durch die Corona-Pandemie ausgelösten Verzögerungen noch nicht verfügbar sein, so kann es im Einzelfall zulässig sein, die *equity*-Bewertung auf Grundlage der letzten verfügbaren Jahres- bzw. Konzernabschlüsse vorzunehmen, wobei die dem Mutterunternehmen bekannten Veränderungen im Eigenkapital, wie beispielsweise Einlagen, Kapitalrückzahlungen, Ausschüttungen, zu berücksichtigen sind.[58] Demgegenüber wird die Fortschreibung um das Jahresergebnis ausgesetzt, bis diesbezüglich aktuelle Informationen vorliegen.

Praxishinweis Liegen für die *equity*-Bewertung notwendige Jahresabschlüsse assoziierter Unternehmen aufgrund von Corona-bedingten Hindernissen nicht vor, kann u. U. ein Rückgriff auf vergangene Jahres- bzw. Konzernabschlüsse angebracht sein.

54 Vgl. *IDW*, IDW Life 2020 S. 319.
55 Vgl. *IDW*, IDW Life 2020 S. 319.
56 Vgl. hierzu *IDW*, IDW Life 2020 S. 312.
57 Vgl. *Zwirner/Busch/Krauß*, DB 2020 S. 1242 f.
58 Vgl. hierzu *Zwirner/Busch/Krauß*, DB 2020 S. 1243.

4.2 Staatliche Unterstützungsmaßnahmen und Sanierungsbeschlüsse

Sowohl **staatliche Unterstützungsmaßnahmen** als auch **unternehmensseitig beschlossene Sanierungsmaßnahmen** sind erst dann bilanziell zu berücksichtigen, wenn sie **ausreichend konkretisiert** sind. Für staatliche Unterstützungsmaßnahmen liegt eine ausreichende Konkretisierung dann vor, wenn eine als verbindlich zu wertende **Zusage** existiert.[59]

Sofern es sich bei den staatlichen Unterstützungsmaßnahmen um nicht rückzahlbare Zuschüsse handelt, können diese nach verbindlicher Zusage erfolgswirksam vereinnahmt werden (IDW St/HFA 1/1984).

Gleichermaßen sind unternehmensintern beschlossene Maßnahmen, beispielsweise Personal- oder Arbeitszeitmaßnahmen, erst dann bilanziell abzubilden, wenn eine verbindliche Entscheidung vorliegt.[60]

4.3 Bewertungseinheiten

Handelsrechtlich antizipativ gebildete **Bewertungseinheiten** mit Grundgeschäften in Form von zukünftigen, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteter Transaktionen sind grds. dahingehend zu überprüfen, inwiefern über den Zeitraum, in dem die Bewertungseinheit besteht, das Grundgeschäft weiterhin mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet wird. Im Kontext der Corona-Pandemie kommt es regelmäßig zu Planungsänderungen, Neustrukturierungen und Umorientierungen auch bei Geschäftspartnern. Insofern ist verstärkt Augenmerk darauf zu legen, inwiefern einmal mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen auch weiterhin noch entsprechend realisiert werden. Sofern die Transaktion nicht mehr mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet wird, ist sie grds. aufzulösen, wobei eine erwartete nur kurze Verzögerung als nicht schädlich anzusehen ist.[61]

Auch nicht antizipative Bewertungseinheiten könnten auflösungsgefährdet sein, falls Grundgeschäfte oder Sicherungsgeschäfte als ausfallgefährdet einzustufen sind. Insgesamt sind auch bei der Einschätzung, inwiefern Bewertungseinheiten u. U. aufzulösen sind, etwaige Unterstützungsmaßnahmen zu berücksichtigen.[62]

4.4 Kurzarbeitergeld

Die **Auszahlung von Kurzarbeitergeld** erfolgt zwar durch die Unternehmen selbst, die Beträge werden aber von der Bundesagentur für Arbeit erstattet. Im Ergebnis fungieren die **Unternehmen lediglich als Zahlungsabwickler des Kurzarbeitergelds**, sofern sie hierauf keine Aufstockungsbeträge leisten. In Höhe der Erstattung ist eine **Forderung gegenüber der Bundesagentur für Arbeit** zu bilanzieren, wenn alle Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld erfüllt werden und ein entsprechender Antrag bis zur Aufstellung der Bilanz gestellt wurde oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit innerhalb von drei Monaten gestellt wird.[63] Da die Unternehmen damit nur als Vermittler auftreten, soll das Kurzarbeitergeld nach Ansicht des *IDW* die Gewinn- und Verlustrechnung nicht berühren. Gleichwohl sollte es aus verwaltungstechnischen Praktikabilitätsgründen nicht zu beanstanden sein, wenn eine separate Erfassung des gezahlten Kurzarbeitergelds und der Erstattungsbeträge in der Gewinn- und Verlustrechnung vorgenommen wird.[64]

Daneben haben Unternehmen die Möglichkeit, die während der Zeit des Kurzarbeitergelds zu zahlenden **Beiträge zur Sozialversicherung** von der Bundesagentur für Arbeit erstatten zu lassen. Eine entsprechende Forderung ist analog zur Erstattung von Kurzarbeitergeld gegenüber der Bundesagentur für Arbeit dann zu aktivieren, wenn ein entsprechender Antrag bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung gestellt wird oder innerhalb von drei Monaten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gestellt wird.[65] Gleichzeitig kommt es zu einem sonstigen betrieblichen Ertrag oder zu einer Kürzung der Personalaufwendungen (IDW St/HFA 1/1984).

Daneben gilt es zu beachten, dass für die freiwillige Zahlung von **Aufstockungsbeträgen zum Kurzarbeitergeld** trotz kurzzeitiger Missverhältnisse zwischen den entrichteten Aufstockungsbeträgen und den erbrachten Arbeitsleistungen der Ansatz von Drohverlustrückstellungen i. d. R. nicht in Betracht kommt.[66]

4.5 Vorabausschüttungen nach § 59 AktG

Nach § 59 AktG kann der Vorstand einer Aktiengesellschaft – sofern er nach § 59 Abs. 1 AktG durch die Satzung dazu ermächtigt ist – unter bestimmten Voraussetzungen **Abschlagszahlungen an die Aktionäre auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn** vornehmen. Nach § 1 Abs. 4 Satz 1 COVMG bedarf es nunmehr einer solchen Satzungsermächtigung zwar nicht, das *IDW* weist aber darauf hin, dass die sonstigen Voraussetzungen, u. a. die Zustimmung des Aufsichtsrats, weiterhin Gültigkeit besitzen.[67] In den Fällen, in denen eine Abschlagszahlung erfolgen soll, weil die Hauptversammlung zeitlich verzögert wird, dürften die Voraussetzungen im Regelfall erfüllt sein.

Die Leistung der Abschlagszahlung wirkt sich nicht auf die Bilanz und GuV des abgelaufenen Geschäftsjahrs aus. Die Abschlagszahlung ist aber im **Anhang im Rahmen des Gewinnverwendungsvorschlags nach § 285 Nr. 34 HGB** anzugeben, wenn der Abschluss im Zeitpunkt der Aufsichtsratszustimmung noch nicht geprüft ist. Wurde der Jahresabschluss bereits geprüft, ergibt sich dagegen keine Änderung.

Praxishinweis Die Corona-Pandemie macht es erforderlich, dass Unternehmen sich zunehmend mit der bilanziellen Abbildung von Sachverhalten beschäftigen, deren Ursachen in der Reaktion des Staats auf die Krise zu sehen sind. So wurden beispielsweise für viele Unter-

59 Vgl. *IDW*, IDW Life 2020 S. 316.
60 Vgl. *IDW*, IDW Life 2020 S. 316.
61 Vgl. *IDW*, IDW Life 2020 S. 316.
62 Vgl. *IDW*, IDW Life 2020 S. 316.
63 Vgl. *IDW*, IDW Life 2020 S. 443.
64 Vgl. *Zwirner/Busch/Krauß*, DB 2020 S. 1245; *Lüdenbach*, StuB 2020 S. 727 NWB JAAAH-58223.
65 Vgl. *IDW*, IDW Life 2020 S. 443 f.; *Lüdenbach*, StuB 2020 S. 727 NWB JAAAH-58223.
66 Vgl. hierzu *Zwirner/Krauß*, BC 2020 S. 371 f.; *Lüdenbach*, StuB 2020 S. 727 NWB JAAAH-58223.
67 Vgl. hierzu und zum Folgenden *IDW*, IDW Life 2020 S. 695.

nehmen staatliche Unterstützungsmaßnahmen oder Kurzarbeitergeld relevant. Zudem führen Gesetzesänderungen neue gesellschaftsrechtliche oder handelsrechtliche Regelungen, wie bspw. die modifizierten Voraussetzungen zur Vorabausschüttung nach § 59 AktG, ein. Insofern ist durch das bilanzierende Unternehmen zu analysieren, welche ursprünglich durch die Corona-Pandemie ausgelösten neuen Sachverhalte für den Jahresabschluss und die Berichterstattung relevant sind und wie diese bilanziell abzubilden sind.

III. Berichterstattung in Anhang und Lagebericht

1. Anhang

Da die Corona-Pandemie im Geschäftsjahr 2020 wesentlichen Einfluss auf unterschiedliche Bilanzposten und Posten der Gewinn- und Verlustrechnung nimmt, können sich im Zusammenhang mit diesen Posten **Anhangangaben mit Corona-Bezug** ergeben. Dies kann beispielsweise die Angaben zu Restlaufzeiten von Verbindlichkeiten nach § 285 Nr. 1 HGB, zu sonstigen Verpflichtungen nach § 285 Nr. 3a HGB oder zu Risiken einer Inanspruchnahme aus Haftungsverhältnissen nach § 285 Nr. 31 HGB betreffen.[68] Das Erfordernis und der Inhalt der jeweiligen Angaben ergeben sich in Abhängigkeit des Einzelfalls und in Abhängigkeit der Betroffenheit des Unternehmens. Sofern einzelne, in der Vergangenheit gewählte Bilanzierungs- oder Bewertungsmethoden geändert werden, ist über diese Änderung sowie ihre Auswirkungen auf die mit dem Jahresabschluss zu vermittelnde Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu berichten (§ 284 Abs. 2 Nr. 2 HGB). Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich aufgrund eines Corona-bedingt reduzierten Nutzungsumfangs neue Abschreibungspläne mit längeren voraussichtlichen Nutzungsdauern ergeben und diese zu einer Änderung der planmäßigen Abschreibungen führen. Daneben sieht das *IDW* die Hebung stiller Reserven durch bilanzpolitische Maßnahmen, die zu einer Änderung der bisherigen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden führen, als legitim an, sofern hierdurch drohende Belastungen durch die Corona-Pandemie kompensiert werden sollen.[69]

Im Rahmen der **Nachtragsberichterstattung** nach §§ 285 Nr. 33 bzw. 314 Abs. 1 Nr. 25 HGB ist zudem über **Vorgänge von besonderer Bedeutung** zu berichten. Diese liegen vor, wenn die Entwicklung des Unternehmens nach dem Stichtag durch die Adressaten ohne eine entsprechende Angabe wesentlich anders beurteilt werden würde.[70] Es soll informiert werden über die Art und über die finanziellen Auswirkungen des fraglichen Sachverhalts.[71] Inwiefern eine solche Angabe grds. notwendig ist, ist einzelfallspezifisch zu beantworten. Bereits für den Jahresabschluss zum 31.12.2019 kann eine auf die Corona-Pandemie bezogene Nachtragsberichterstattung angezeigt gewesen sein; unberührt hiervon ist allerdings eine ggf. weiterhin bestehende Notwendigkeit zur Nachtragsberichterstattung in Bezug auf die Corona-Pandemie auch für den folgenden Jahresabschluss zum 31.12.2020, wenn sich nach diesem Stichtag Vorgänge von besonderer Bedeutung ergeben.[72] In diesem Zusammenhang wird die Entwicklung im Jahr 2021 eine zentrale Rolle einnehmen.

Unternehmen, die **keinen Anhang** aufstellen müssen (mithin kleine Kapitalgesellschaften sowie Kleinstkapitalgesellschaften), sind grds. von der **Pflicht zur Nachtragsberichterstattung befreit**. Nur sofern **bestandsgefährdende Risiken** vorliegen, ist eine entsprechende Angabe – bei fehlendem Anhang unterhalb der Bilanz – vorzunehmen.[73] Im Einzelfall kann es aber auch sinnvoll sein, freiwillig die Berichterstattung im Anhang um Auswirkungen der Corona-Krise und einen hierauf fokussierenden Nachtragsbericht zu ergänzen.

Die Nachtragsberichterstattung kann – sofern keine bestandsgefährdenden Risiken vorliegen – vom Grundsatz her anhand eines **allgemeinen, qualitativen Hinweises** erfolgen, wobei die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ersichtlich werden sollen.[74] Der Berichtszeitraum erstreckt sich hierbei von dem Stichtag bis zum Ende der Bilanzaufstellung. Gegebenenfalls sind im Lagebericht vergleichbare Angaben zu machen, so dass im Anhang ein eindeutiger und klar erkennbarer Verweis auf die entsprechenden Stellen im Lagebericht angebracht werden kann.

Praxishinweis Neben Erläuterungen zu vom Vorjahr abweichenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist im Hinblick auf Auswirkungen der Corona-Krise auf die Anhangberichterstattung insbesondere die Nachtragsberichterstattung zu nennen. Darüber hinaus sind im Einzelfall Angaben zu bestandsgefährdenden Risiken, wenn und soweit diese vorliegen, zu machen.

2. Lagebericht

Im **Lagebericht** ist im Rahmen des **Wirtschaftsberichts** auf den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens einzugehen. Zudem sind die im Jahresabschluss dargestellten Beträge unter Bezugnahme auf bedeutsame finanzielle Leistungsindikatoren darzustellen (§ 289 Abs. 1 Satz 2 HGB). Da die Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsjahr 2020 bereits Eingang in das bilanzielle Zahlenwerk gefunden haben respektive finden, sind sie auch in der Lageberichterstattung entsprechend zu berücksichtigen. Dies betrifft **wesentliche – positive als auch negative – Corona-bedingte Effekte**.[75] So sind beispielsweise nach DRS 20.62 und 20.64 solche Informationen in die Lageberichterstattung einzubeziehen, die einen Zeitvergleich beeinträchtigen könnten und eine Prognose der Unternehmenslage anhand der derzeitigen Lage u. U. nicht zulassen. Ferner sollen beispielsweise Informationen gegeben werden über die Auftragslage (DRS 20.72 f.), über etwaige Stilllegungen von Produktionsanlagen (DRS 20.75 Buchst. c). In diesem Zusammenhang sind

68 Vgl. *Rimmelspacher/Kliem*, WPg 2020 S. 386, m. w. N.
69 Vgl. *IDW*, IDW Life S. 314 f.
70 Vgl. *Lüdenbach*, StuB 2020 S. 315 NWB BAAAH-46365; *Grottel*, in: Beck´scher Bilanz-Kommentar, 10. Aufl. 2020, § 285 Rz. 936.
71 Vgl. *IDW*, IDW Life 2020 S. 311.
72 Vgl. auch *Zwirner/Boecker/Krauß*, DB 2020 S. 1353 f.
73 Vgl. auch IDW PS 270 n. F., Rz. 9.
74 Vgl. *IDW*, IDW Life 2020 S. 442.
75 Vgl. *Zwirner/Boecker/Krauß*, Rethinking Finance 5/2020 S. 42; *Rinker*, StuB 2020 S. 256 NWB QAAAH-45349.

Übersicht 2: Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Jahresabschluss und den Lagebericht

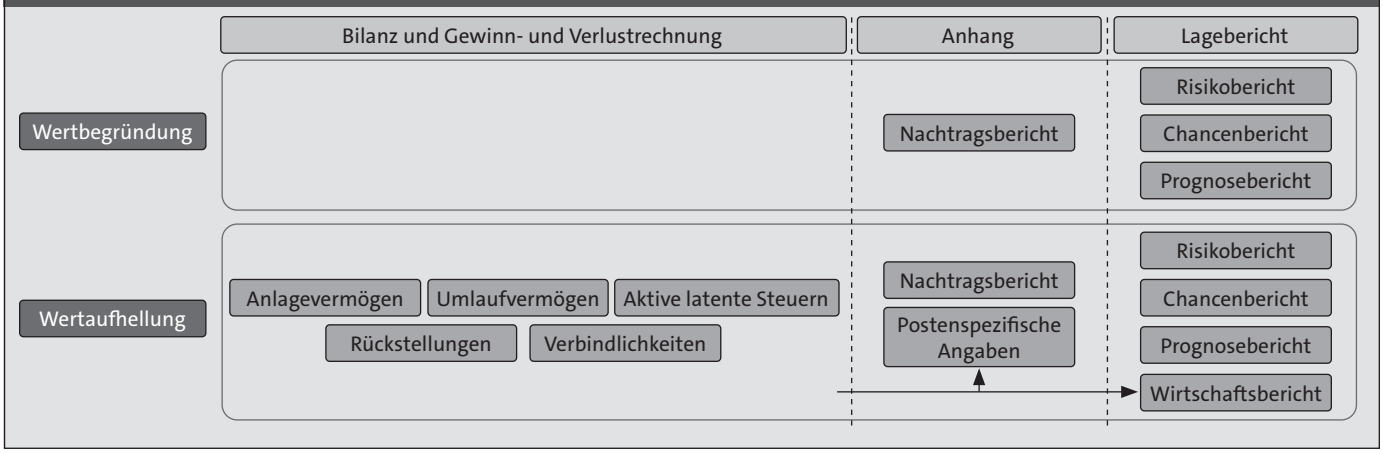

die Auswirkungen auf die Ertragslage (DRS 20.66) sowie auf die Vermögens- und Finanzlage beispielsweise hinsichtlich der Liquiditätssituation (DRS 20.95) und der Finanzierungsvorhaben (DRS 20.83) darzustellen.

Daneben ist zu prüfen, in welchem Umfang in **Prognose- sowie Chancen- und Risikobericht** des Lageberichts über die Auswirkungen der Corona-Pandemie zu berichten ist. Bestehen geänderte Erwartungen des Unternehmens zu prognostizierten Leistungsindikatoren, ist darauf im Prognosebericht einzugehen. Zwar wurde der Ausbruch der Corona-Pandemie im bilanziellen Zahlenwerk bereits abgebildet, gleichwohl könnten sich im Zusammenhang mit der Krise Änderungen des wirtschaftlichen Umfelds auch nach dem Stichtag ergeben, die entsprechend zu berücksichtigen sind. Insoweit müssen die im Lagebericht 2020 abgegebenen Prognosen die zu erwartenden Corona-Effekte angemessen berücksichtigen und abbilden. Bereits im Jahr 2009 entschied das OLG Frankfurt vor dem Hintergrund der damaligen Finanzmarktkrise, dass ein vollständiger Verzicht auf die Prognoseberichterstattung nicht zulässig ist, auch wenn nach Auffassung des berichtenden Unternehmens eine hohe Änderungsdynamik des wirtschaftlichen Umfelds keine quantitativen oder qualitativen Prognosen erlaubt.[76] Im Analogieschluss ist auch im derzeitigen, aufgrund der Corona-Pandemie von Unsicherheit und einer hohen Entwicklungsdynamik geprägten Geschäftsumfeld ein Verzicht auf die Prognoseberichterstattung nicht gestattet.

Im **Risikobericht** besteht nach DRS 20.11, 20.146 und 20.149 immer dann eine Berichtspflicht, wenn die möglichen weiteren Entwicklungen zu negativen Abweichungen von Prognosen oder Zielen des Unternehmens führen könnten, es sich dabei um ein wesentliches Einzelrisiko handelt und ohne entsprechende Berichterstattung kein zutreffendes Bild von der Risikolage des Unternehmens vermittelt wird.[77]

In diesem Zusammenhang ist **regelmäßig über entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen oder auch bestandsgefährdende Risiken zu berichten**, die durch die Corona-Pandemie ausgelöst werden können. Bei entwicklungsbeeinträchtigenden Tatsachen muss es sich um Tatsachen handeln, die mehr als nur eine angespannte wirtschaftliche Lage des Unternehmens verursachen.[78] Insgesamt ist eine Einzelfalleinschätzung erforderlich. Bei Unternehmen, die z. B. Ertragseinbußen nach der Krise voraussichtlich kompensieren können, sollten i. d. R. noch keine entwicklungsbeeinträchtigenden Tatsachen vorliegen. Können die krisenbedingten Auswirkungen dagegen nur teilweise kompensiert werden, kann eine entwicklungsbeeinträchtigende Tatsache vorliegen, die in der Folge auch bestandsgefährdende Risiken aufwerfen könnte. Wenn der Erfolg des Geschäftsmodells nachhaltig negativ beeinträchtigt wird, liegt mindestens eine entwicklungsbeeinträchtigende Tatsache vor. Außerdem kann eine Bestandsgefährdung vorliegen. Sofern das Unternehmen keine Geschäftsmodellanpassung plant, sollte bei Vorliegen bestandsgefährdender Risiken überprüft werden, inwiefern weiterhin von der Unternehmensfortführung ausgegangen werden kann.

Daneben sollen Unternehmen nach DRS 20.157 über Maßnahmen berichten, die sie zur Risikobegrenzung einsetzen. Deshalb ist u. U. darüber zu berichten, auf welchem Weg die berichtspflichtigen negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie – ggf. unter Berücksichtigung eines entsprechenden Erkenntnisgewinns im Geschäftsjahr 2020 – begrenzt werden sollen. Mögliche Risikobegrenzungsmaßnahmen in diesem Zusammenhang stellen beispielsweise Versicherungen gegen behördlich verordnete Beschränkungen oder Abschlüsse von Termingeschäften dar (vgl. auch DRS 20.158).

Insgesamt ist es auch denkbar, dass sich **für manche Geschäftsmodelle Chancen aus der Corona-Pandemie** ableiten lassen. Hierauf ist im **Chancenbericht** einzugehen. Als Beispiel hierfür könnte die Pharma- bzw. Arzneimittel- und Medizintechnikbranche genannt werden, welche durch die Corona-bedingte Relevanz eines starken Forschungsstandorts Deutschland zukünftige Geschäftschancen und Entwicklungspotenziale sehen dürfte.

76 Vgl. OLG Frankfurt a. M., Beschluss v. 24.11.2009 - WpÜG 11 und 12/09 NWB BAAAD-33958, NZG 2010 S. 63; vgl. dazu *Zülch/Hoffmann*, StuB 2010 S. 83 NWB YAAAD-37147.

77 Vgl. *IDW*, IDW Life 2020 S. 312.

78 Vgl. hierzu und zum Folgenden auch *IDW*, IDW Life 2020 S. 701 f.

Praxishinweis Im Lagebericht dürften sich für das Geschäftsjahr 2020 Auswirkungen der Corona-Pandemie sowohl im Wirtschaftsbericht als auch im Prognose-, Chancen- und Risikobericht widerspiegeln. Hierbei ist auf die im Zeitablauf eingetretenen Auswirkungen der Corona-Krise auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Rahmen des Wirtschaftsberichts einzugehen. Auch gesamtwirtschaftliche, branchenbedingte und geschäftsmodellspezifische Aspekte sind zu berücksichtigen. Insbesondere ist im Risikobericht über entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen und auf bestandsgefährdende Risiken zu berichten.

3. Wertbegründung versus Wertaufhellung in Rechenwerken, Anhang und Lagebericht

Insbesondere für das Geschäftsjahr 2019 waren im Prognose- sowie Chancen- und Risikobericht regelmäßig Angaben zur Corona-Pandemie zu machen, da sie kurz nach dem Stichtag zum 31.12.2019 kenntlich wurde und eine bilanzielle Abbildung deshalb nicht erfolgte. Ungeachtet dessen dürften sich auch vor dem Hintergrund der mit der Corona-Pandemie weiterhin verbundenen Unsicherheit vergleichbare Berichtserfordernisse für das nachfolgende Geschäftsjahr 2020 in diesen Berichtsteilen ergeben. Des Weiteren ist auch der Wirtschaftsbericht unter Bezug auf das bilanzielle Zahlenwerk betroffen.

Die unterschiedlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie, die sich im Jahresabschluss und im Lagebericht ergeben können, sind in Abhängigkeit davon, ob die Corona-Pandemie als wertbegründend oder wertaufhellend eingeordnet wird, in der Übersicht 2 auf S. 11 dargestellt.

IV. Planungsrechnungen und Unternehmensbewertung

1. Reaktionen an der Börse und deren Bedeutung

Der Ausbreitung des Coronavirus folgten **starke Reaktionen an den weltweiten Börsenplätzen**. Sämtliche Indizes stürzten zu Anfang des Jahres deutlich ab. Branchen- und länderübergreifend befanden sich die Börsen auf Talfahrt. Einbußen von 20 % und mehr innerhalb weniger Tage waren keine Seltenheit.[79] Mittlerweile haben sich die Kurse zwar wieder zu großen Teilen erholt, notieren zum Teil aber immer noch unter den Ständen, die sie vor der Corona-Pandemie vorwiesen. Andere börsennotierte Unternehmen erzielten wiederrum in der Zwischenzeit Kurse, die teilweise höher sind als vor der Pandemie und das, obwohl das Geschäftsmodell der jeweiligen Unternehmen ebenfalls negativ von der Krise betroffen ist.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob die mit dem Coronavirus einhergehenden Unsicherheiten an den Kapitalmärkten tatsächlich **Abschläge auf Unternehmenswerte** (gemessen an der Marktkapitalisierung) in der beobachtbaren Größenordnung rechtfertigen und wie mit den **Unsicherheiten im Zusammenhang mit Planungsrechnungen für Zwecke der Unternehmensbewertung** umzugehen ist. Nach Auffassung des *FAUB* des *IDW* ist grds. zu unterscheiden zwischen an Börsen beobachtbaren Preisen und nach fundamentalanalytischen Wertermittlungsmethoden ermittelten Werten für Unternehmen.[80] Während erstere Ausdruck von Angebot und Nachfrage sind und damit gerade in Krisensituationen extremen Schwankungen unterliegen, repräsentieren zweitere einen basierend auf prognostizierten finanziellen Überschüssen abgeleiteten Zukunftserfolgswert.

Im Zusammenhang mit Unternehmensbewertungen ist die durch die Corona-Krise bestehende Unsicherheit regelmäßig bei **Bewertungsfragen** und damit auch für **Werthaltigkeitsüberlegungen** im Jahresabschluss 2020 zu berücksichtigen, wobei eine Berücksichtigung sowohl im Zusammenhang mit der Ermittlung zukünftiger Überschüsse bei der Erstellung von Planungsrechnungen, als auch im Zusammenhang mit der Bestimmung sachgerechter Kapitalkosten geboten ist.[81]

Praxishinweis Grundsätzlich ist zwischen an Börsen beobachtbaren Preisen und nach fundamentalanalytischen Ermittlungsmethoden hergeleiteten Unternehmenswerten zu unterscheiden. Gleichwohl hat die Corona-Krise neben beobachtbaren Preiseffekten auch unmittelbar Auswirkung auf Bewertungsergebnisse.

2. Überschussplanung

Da die Folgen der Corona-Krise für jedes Unternehmen in Abhängigkeit der Branche respektive des Geschäftsmodells individuell sind, kann nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass alle Unternehmen gleichermaßen von der Krise betroffen sind und dass für die betroffenen Unternehmen nach der Krise langfristig eine Erholung in gleichem Ausmaß eintritt. Bezüglich des konkreten Einzelfalls ist regelmäßig eine **tiefergehende (unternehmensspezifische) Analyse im Zusammenhang mit den kurz- bis mittelfristigen sowie den langfristigen Folgen** vorzunehmen.

Für die Unternehmensbewertung relevante **Unternehmensplanungen** sehen für gewöhnlich einen detaillierteren Planungshorizont von drei bis fünf Jahren vor. Für den darüber hinausgehenden Zeitraum wird oftmals vereinfachend ein durchschnittlich langfristig erzielbarer Überschuss angesetzt. Die Quantifizierung der kurz- und mittelfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Überschüsse des ersten Planungszeitraums von drei bis fünf Jahren dürfte sich bereits als herausfordernd erweisen,[82] die Einschätzung, inwiefern die Überschüsse des nachfolgenden Zeitraums von den langfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen sind, dürfte derweil mit noch größeren **Ermessensspielräumen** einhergehen.

Der *FAUB* des *IDW* stellt klar, dass das Ausmaß der Corona-Krise bzw. die **Auswirkungen auf die Ertragslage** in Abhängigkeit der Branche und des Geschäftsmodells jeweils

79 Vgl. *Zwirner/Zimny*, DB 2020 S. 633.

80 Vgl. hierzu und zum Folgenden *FAUB*, IDW Life 2020 S. 329.

81 Vgl. zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf *goodwill impairment*-Tests nach IFRS *Zwirner/Zimny*, IRZ 2020 S. 235-238.

82 Vgl. auch *Thees/Grimmer*, BB 2020 S. 1260.

unterschiedlich sein können.[83] Hinsichtlich der Dauer der Corona-Krise bzw. der anschließenden wirtschaftlichen Erholung zeichnet der *FAUB* des *IDW* grds. **drei mögliche Szenarien**:

1. zeitnahe Erholung (V-förmiger Verlauf),
2. verzögerte Erholung (U-förmiger Verlauf),
3. Insolvenz (L-förmiger Verlauf).

Mit welchem dieser drei Szenarien langfristig am wahrscheinlichsten zu rechnen ist, ist schwer vorherzusagen. In Abhängigkeit von den bisherigen kurzfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die unternehmensindividuellen Geschäftsaktivitäten lassen sich ggf. schon erste Abschätzungen vornehmen. Zumindest in Bezug auf die an der Börse beobachtbaren Preise und allgemein die gesamtwirtschaftliche Situation sind im Vergleich zu dem Zeitpunkt unmittelbar nach Bekanntwerden des Ausmaßes der Corona-Pandemie bisweilen wesentliche Erholungsanzeichen erkennbar.[84] Gleichwohl können Unternehmen im Einzelfall auch bestimmten **kurzfristigen Effekten**, die auch zum Teil bereits eingetreten sind, gegenüberstehen. Hierzu gehören beispielsweise Unterbrechungen von Lieferketten, Personalknappheit, Werksschließungen oder Nachfrageeinbrüche. Betroffene Unternehmen müssen abschätzen, inwiefern sie den kurzfristigen Effekten durch entsprechende kurzfristige Maßnahmen, wie beispielsweise der Einführung von Kurzarbeit, Beantragung von Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung und der Länder, Aufnahme neuer Kredite oder Umstrukturierungen bestehender Verbindlichkeiten, begegnen können. Allgemein ist die **Dauer der erwartungsgemäß kurzfristig eintretenden Effekte von Bedeutung**.[85] Gleichermaßen ist einzuschätzen, inwiefern weitere einschränkende Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie umgesetzt werden könnten und welche Auswirkungen diese dann auf die Geschäftsaktivitäten haben. Vor dem Hintergrund der beobachteten Schnelllebigkeit der Ereignisse, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen, ist eine solche Einschätzung mit hoher Unsicherheit verbunden.

Über diese kurzfristigen Effekte und die diesbezüglichen Reaktionen hinaus ist einzuschätzen, wie die **mittelfristigen Auswirkungen** der Corona-Pandemie auf das Unternehmen sind und wie schnell ggf. eine Erholung eintreten könnte. Dabei ist auch von Relevanz, welche u. U. langfristig angelegte Trends von den Auswirkungen betroffen sein könnten. Beispielsweise könnte durch die Corona-Pandemie ein neues Bewusstsein für Digitalisierung, Home-Office oder für regionales Reisen gestärkt werden.[86] Vor diesem Hintergrund ist zu analysieren, inwiefern bestehende Geschäftsmodelle sich in erwartungsgemäß neue Rahmenbedingungen einfügen und inwiefern eine diesbezügliche Geschäftsmodellanpassung angebracht und durchführbar sein kann.

Des Weiteren dürfte feststehen, dass zahlreiche Unternehmen neben diesen kurzfristigen und mittelfristigen Effekten **auch langfristig mit den Folgewirkungen der Corona-Krise** zu kämpfen haben werden. Dabei ist zum einen auf die Unternehmensebene abzustellen, wobei beispielsweise auf neu definierte Geschäftsmodelle einzugehen ist. So könnten Unternehmen sich veranlasst sehen, ihre Geschäftsmodelle langfristig zu verändern, um sich einem durch die Corona-Pandemie gezeichneten Geschäftsumfeld anzupassen. In diesem Fall könnten Unternehmen auf neue Art und Weise finanzielle Überschüsse erwirtschaften. Die Prognose zukünftiger finanzieller Überschüsse anhand vergangener Daten und Informationen könnte in diesem Fall nicht mehr angemessen sein.[87] Aus diesem Grund könnten differenziertere Ermittlungsverfahren, Erwartungswerte sowie Szenario-Analysen angebracht sein. Zum anderen ist auf eine makroökonomische Ebene einzugehen, auf der die welt- und deutschlandweite gesamtwirtschaftliche Entwicklung abzuschätzen ist. In diesem Zusammenhang sind u. a. weitere Hilfsprogramme Deutschlands oder anderer Länder zur Unterstützung der Wirtschaft zu berücksichtigen. Die Einschätzung über den Verlauf der Krise bzw. den nachfolgenden Erholungsverlauf ist von wesentlicher Bedeutung, da der Zeitraum nach der Detailplanungsphase für den Unternehmenswert von übergeordneter Bedeutung ist.

Der *FAUB* des *IDW* geht davon aus, dass Unternehmen nach der Krise in vielen Fällen mit veränderten Rahmenbedingungen hinsichtlich des Beschaffungsmarkts oder des Absatzmarkts konfrontiert sein werden. Unternehmen sollten sich daher zeitnah, bspw. im Rahmen einer **Szenario-Analyse**, damit auseinandersetzen, wie die individuellen Auswirkungen der Corona-Krise ausfallen könnten.[88] In jedem Fall sind **aktuelle Planungen kritisch zu überprüfen**.

Praxishinweis ▶ Erste Auswirkungen der Corona-Pandemie auf finanzielle Überschüsse haben sich bei fast allen Marktteilnehmern manifestiert, so dass eine Einschätzung kurzfristiger Auswirkungen, bspw. für Zwecke eines Forecasts, für das erste Halbjahr 2021 u. U. erleichtert wird. Trotzdem können sich im Einzelfall Langfristauswirkungen ergeben, die ggf. eine Anpassung bestehender Geschäftsmodelle erfordert. Insofern muss regelmäßig eine unternehmensspezifische Analyse bestehender Planungsrechnungen erfolgen. Die zum Jahresende 2020 aufgestellten und aufzustellenden Planungen müssen die weiteren Auswirkungen der Corona-Krise, insbesondere auf die künftigen Ergebnis- und Liquiditätsströme, angemessen berücksichtigen.

3. Kapitalkosten

Zur **Ermittlung der Kapitalkosten** wird regelmäßig auf das **(Tax-)CAPM** zurückgegriffen. Nach diesem lassen sich die für die im Rahmen der Unternehmensbewertung durchzuführ-

83 Vgl. hierzu und zum Folgenden *FAUB*, IDW Life 2020 S. 329.
84 Vgl. auch *Castedello/Tschöpel*, WPg 2020 S. 917.
85 Vgl. *Thees/Grimmer*, BB 2020 S. 1260.
86 Vgl. weiter auch *Castedello/Tschöpel*, WPg 2020 S. 917.
87 Vgl. *Thees/Grimmer*, BB 2020 S. 1260 f.
88 Vgl. auch *Zwirner/Zimny*, DB 2020 S. 853.

rende Diskontierung von zukünftigen Zahlungsüberschüssen notwendigen Gesamtrenditen der Eigenkapitalgeber in einen **risikolosen Basiszinssatz** und eine **Risikoprämie** unterteilen. **Künftige finanzielle Überschüsse** können aufgrund der Ungewissheit der Zukunft nicht mit Sicherheit prognostiziert werden, da ein unternehmerisches Engagement stets mit Risiken und Chancen verbunden ist. Die Übernahme dieser unternehmerischen Unsicherheit (des Unternehmerrisikos) lassen sich Marktteilnehmer durch Risikoprämien abgelten. Der angesetzte Risikozuschlag in Form der **Marktrisikoprämie** ist um die besondere Risikostruktur der Unternehmen zu modifizieren. Dies wird über den Betafaktor erreicht, der das Risiko des Bewertungsobjekts im Vergleich zum Risiko des Gesamtmarkts riskanter Papiere widerspiegelt. Da die Marktrisikoprämie für alle Unternehmen annahmegemäß gleich hoch ist, hängt die Höhe der unternehmensspezifischen Risikoprämie und somit die Renditeforderung der Eigenkapitalgeber eines Unternehmens insbesondere von dem unternehmensspezifischen Betafaktor ab.

Bei der Ermittlung des **risikolosen Basiszinssatzes** soll kein Risiko in Hinblick auf das Ausfall-, Termin- und Währungsrisiko bestehen. Deshalb wird zur Ermittlung des Basiszinssatzes auf Staatsanleihen zurückgegriffen, anhand derer eine laufzeitenspezifische Approximation erfolgt. Der für Zwecke der (Unternehmens-)Bewertungen relevante Basiszinssatz unterliegt seit mehreren Jahren einem insgesamt fallenden Trend. Bereits vor der Corona-Pandemie bewegte sich der Basiszinssatz auf historischen Tiefständen und war nicht gerundet bis zum 31.10.2019 leicht negativ.[89] Nach der grds. steigenden Tendenz beim Basiszinssatz zu Beginn des Jahres 2020 gingen die zunehmende Ausbreitung des Coronavirus sowie die anschließenden Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie aber auch an der Entwicklung des Basiszinssatzes nicht spurlos vorüber.

Der *FAUB* des *IDW* hat aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase eine Empfehlung für die Vorgehensweise bei der Rundung des Basiszinssatzes ausgesprochen. Sofern dieser unter einem Prozentpunkt liegt, ist der für die Unternehmensbewertung relevante Basiszinssatz auf 1/10-Prozentpunkte zu runden. Bei Zinssätzen oberhalb von 1,00 % ist der Zinssatz weiterhin auf ¼-Prozentpunkte zu runden.

Aktuell ist der Basiszinssatz (da dieser unter 1,00 % liegt) auf 0,10 Prozentpunkte zu runden.[90] Nach der durch die Corona-Pandemie verursachten hohen Volatilität auch auf den Anleihenmärkten ist der Basiszinssatz inzwischen wieder leicht positiv.[91] Gleichwohl sollten Unternehmen sich darauf einstellen, dass auch weiterhin die Anleihenmärkte grds. hohen Unsicherheiten ausgesetzt sind und die Renditen am Anleihenmarkt sich über längere Zeit in einem volatilen Umfeld bewegen.

In der Übersicht 3 wird die Entwicklung des Basiszinssatzes nach IDW S 1 dargestellt. Es zeigt sich, dass sich der Basiszinssatz bereits vor Ausbruch der Corona-Pandemie auf einem sehr niedrigen Niveau bewegt hat und die Corona-Pandemie bislang keine nennenswerten, bleibenden Auswirkungen auf den Basiszinssatz hatte.

Übersicht 3: Entwicklung des Basiszinssatzes nach IDW S 1 vor und während der Corona-Pandemie

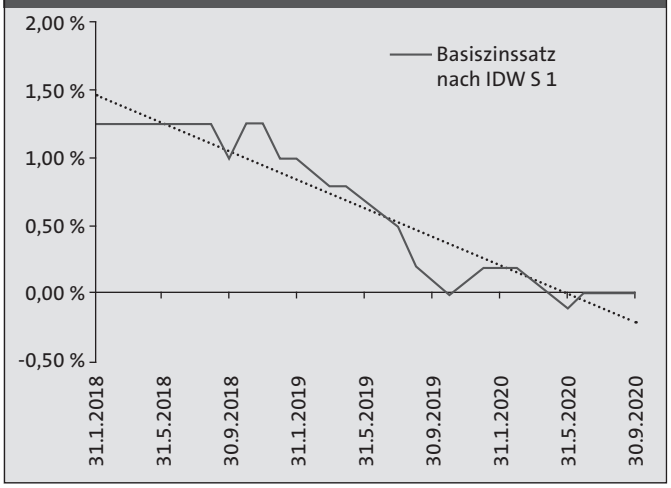

Der *FAUB* des *IDW* hat kurz vor Ausbruch der Corona-Pandemie am 25.10.2019 seine **Empfehlung zur Höhe der Marktrisikoprämie aktualisiert** und schlägt Bandbreiten von 5 % bis 6,5 % für die Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern und von 6 % bis 8 % vor persönlichen Ertragsteuern vor.[92] Der *FAUB* sah sich durch die Verwerfungen der Kapitalmärkte aufgrund der Corona-Pandemie bislang nicht dazu verleitet, eine weitere Aktualisierung der Bandbreiten vorzunehmen. Insofern sind die zuletzt Ende 2019 vor dem Ausbruch der Corona-Pandemie veröffentlichten Empfehlungen des *FAUB* auch in Corona-Zeiten und Ende 2020 nach wie vor relevant.

In der Übersicht 4 auf S. 15 werden die Empfehlungen des *FAUB* des *IDW* hinsichtlich der Marktrisikoprämie chronologisch dargestellt. Demnach wurde im Anschluss an die vergangene Finanzmarktkrise der Jahre 2008 und 2009 eine Empfehlung für neue Bandbreiten ausgesprochen, die vor persönlichen Ertragsteuern 5,50 % bis 7,00 % und nach persönlichen Ertragsteuern 5,00 % bis 6,00 % betrug. Diese Empfehlung hatte bis Oktober 2019 Bestand. Die Corona-Pandemie wurde derweil nicht als Grund für eine erneute Empfehlungsaktualisierung gesehen.

Praxishinweis Der Basiszinssatz bewegt sich nach wie vor auf niedrigem Niveau nahe der Null-Linie, erfährt durch die Corona-Pandemie aber aufgrund volatiler Anleihenmärkte eine grds. höhere Unsicherheit. In Bezug auf die Marktrisikoprämie ist festzustellen, dass erst kurz vor Ausbruch der Corona-Pandemie der *FAUB* des *IDW* seine Empfehlungen zur Höhe der Marktrisikoprämie aktualisierte. Eine erneute Anpassung der Empfehlungen aufgrund der Corona-Pandemie erfolgte nicht.

Die Bestimmung des **zukunftsorientierten Betafaktors** erfolgt regelmäßig auf Basis von historischen Betafaktoren. Da die Ableitung des Betafaktors das Risiko des zu bewertenden

89 Vgl. auch *Zwirner/Zimny*, DB 2019 S. 2366.
90 Vgl. *FAUB*, IDW Life 2016 S. 732.
91 Vgl. zum jeweils aktuellen Basiszinssatz nach IDW S 1 http://go.nwb.de/5n7eh.
92 Vgl. *IDW*, IDW life 2019 S. 818 f.

Übersicht 4: Chronologische Darstellung der Empfehlungen des *FAUB* hinsichtlich der Marktrisikoprämie		
Zinssatz	**vor persönlicher Ertragsteuer**	**nach persönlicher Ertragsteuer**
FAUB (Empfehlung vom 19.9.2012)	► bislang angenommene langfristige Trendentwicklungen werden in der aktuellen Finanzmarktkrise von anderen Einflussgrößen überlagert ► „Deshalb kommt der *FAUB* zu dem Ergebnis, dass im Vergleich zu den letzten Jahren derzeit von einer höheren Marktrisikoprämie auszugehen ist.“	
→ Orientierung an **neuer Bandbreite**	5,50 % - 7,00 % → im Mittel 6,25 %	5,00 % - 6,00 % → im Mittel 5,50 %
FAUB (Empfehlung vom 13.5.2016)	► *FAUB* hält es weiterhin für sachgerecht, sich bei der Bemessung der MRP an einer Bandbreite von 5,5 % bis 7,0 % (vor pers. Steuern) bzw. 5,0 % bis 6,0 % (nach pers. Steuern) zu orientieren	
Castedello/Jonas/Schieszl/ Lenckner, WPg 2018 S. 806 ff.	► Die Empfehlungen des *FAUB*, sich bei der Bemessung der MRP an einer Bandbreite von 5,5 % bis 7,0 % (vor pers. Steuern) bzw. 5,0 % bis 6,0 % (nach pers. Steuern) zu orientieren, gelten weiterhin.	
FAUB (Empfehlung vom 22.10.2019)	► *FAUB* hält aufgrund des aktuellen Niedrigzinsniveaus die zuvor empfohlene Bandbreite der Gesamtkapitalmarktrendite nicht mehr für angemessen ► Niedrigzinsniveau veranlasst *FAUB* zu einer Anhebung der Bandbreiten der Marktrisikoprämie	
→ Orientierung an neuer Bandbreite	6,00 % - 8,00 % → im Mittel 7,00 %	5,00 % - 6,50 % → im Mittel 5,75 %

Unternehmens in der Zukunft abbilden muss, ist bei der Ableitung des Betafaktors in den Fällen eine Anpassung erforderlich, in denen sich das Risiko des zu bewertenden Unternehmens künftig ändert. Es ist zu beachten, dass derzeit gemessene Betafaktoren stark durch ggf. kurzfristige Effekte der Corona-Pandemie beeinflusst und damit für die Herleitung zukünftiger Betafaktoren wenig geeignet sein können.[93] Aus diesem Grund kann es angemessen sein, Betafaktoren lediglich bis zum 31.12.2019 in die Betrachtung einzubeziehen.[94] Ungeachtet dessen sind aktuelle Änderungen des Betafaktors dann zwingend zu berücksichtigen, wenn sie auf langfristige Änderungen des Geschäftsmodells oder des Geschäftsumfelds zurückzuführen sind.

Praxishinweis ► Bei der Ableitung von Betafaktoren anhand historischer Beobachtungen ist zu berücksichtigen, dass kurzfristig von der Corona-Krise geprägte Betafaktoren nur beschränkt für Prognosen geeignet sein können. Hierbei ist einzuschätzen, inwiefern der Betafaktor nur kurzfristig beeinflusst wird oder u. U. langfristig Veränderungen unterliegt, beispielsweise als Resultat einer Geschäftsmodelländerung.

Zum 1.10.2020 betragen die standardisierten Eigenkapitalkosten vor persönlichen Steuern bei Ansatz der Mittelwertempfehlung des *IDW* bei einem Beta-Faktor von 1,0 und einem Basiszinssatz von gerundet 0,00 % somit 7,00 %. Dies entspricht einem Faktor von rd. 14,29.

V. Zusammenfassung

Die Ausbreitung des Coronavirus hat nicht nur wesentliche Folgen auf den Alltag der Bevölkerung, sondern auch auf die deutsche Wirtschaft im Allgemeinen sowie auf einzelne Unternehmen im Speziellen. Da die **Auswirkungen der Corona-Pandemie als wertbegründendes Ereignis für das Geschäftsjahr 2020** einzustufen sind, erfolgt im Regelfall erstmals in den zugehörigen Jahresabschlüssen eine materielle Berücksichtigung Corona-bezogener Auswirkungen im **Zahlenwerk der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung** in einem in Abhängigkeit der jeweiligen Betroffenheit unternehmensspezifischen Ausmaß. Dies umfasst mögliche **außerplanmäßige Abschreibungen im Anlage- und Umlaufvermögen**, die potenzielle **Bilanzierung von Drohverlustrückstellungen**, die **bilanzielle Abbildung von Verbindlichkeitsmodifikationen** und **mögliche Auflösungen von aktiven latenten Steuern**. Daneben können weitere Sachverhalte, wie **Konsolidierungsfragen der Konzernrechnungslegung** oder die **Bilanzierung von Bewertungseinheiten**, vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie auf eine angemessene Handhabung und im Zweifel zweckorientierte Bilanzierung zu überprüfen sein. Zudem kommt weiteren Themen eine neuartige Relevanz zu. Dies ist zum einen auf ihre steigende Bedeutung und zunehmende staatliche Förderung in Zeiten der Corona-Pandemie, beispielsweise der Fall des **Kurzarbeitergelds**, oder zum anderen auf neue, als Reaktion auf die Krise verabschiedete Gesetze, wie im Fall der **Vorabausschüttungen nach § 59 AktG**, zurückzuführen.

Durch steuerrechtliche Änderungen des Gesetzgebers zur Unterstützung der von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen ergeben sich neben den über das Maßgeblichkeitsprinzip auf die Steuerbilanz wirkenden Effekten zudem Auswirkungen mit rein steuerbilanzieller Relevanz. Hierzu zählen die Wiedereinführung der degressiven Abschreibungsmethode oder die Fristenverlängerungen im Zusammenhang mit der Reinvestitionsrücklage nach § 6b EStG und dem Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG. Insgesamt ist auf das **Zusammenspiel zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz** vor dem Hintergrund der Corona-bedingten Auswirkungen zu achten.

Im **Anhang** des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 ergeben sich – in Abweichung zum Jahresabschluss für Geschäftsjahre zum 31.12.2019 – insbesondere solche Angabepflichten, die im Zusammenhang mit von der Corona-Pandemie beeinflussten Bilanzposten und Posten der Gewinn- und Verlustrechnung stehen. Insbesondere ist über vom Vorjahr abweichend ausgeübte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und deren Auswirkungen zu berichten. Des Weiteren ist im Rahmen der Nachtragsberichterstattung als auch schon im vorigen Jahresabschluss über Vorgänge von

93 Vgl. *Castedello/Tschöpel*, WPg 2020 S. 919.
94 Vgl. *Castedello/Tschöpel*, WPg 2020 S. 919.

besonderer Bedeutung zu berichten, die zwischen dem Stichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt der Bilanzaufstellung auftreten.

Im **Lagebericht** dürften sich wesentliche, Corona-bezogene Erläuterungspflichten im Prognosebericht und im Chancen- sowie Risikobericht ergeben. Zudem muss im Wirtschaftsbericht für das Geschäftsjahr 2020 angemessen über die Auswirkungen der Corona-Krise auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung sowie die Branche berichtet werden. Auch sind bei den Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage die Auswirkungen der Corona-Krise auf den Jahresabschluss sowie etwaige Zukunftsaussichten darzustellen. Hierbei ist auf entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen und bestandsgefährdende Risiken einzugehen, auch wenn sich diese erst nach dem Stichtag ergeben haben.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Unternehmen zeigen sich nicht nur im Jahresabschluss der Unternehmen, sondern spiegeln sich auch in **Unternehmenswerten** wider. Insbesondere die in diesem Zusammenhang benötigte Prognose finanzieller Überschüsse ist durch die gestiegene Unsicherheit beeinträchtigt. Bei der Aktualisierung bestehender Überschussplanungen ist zum einen die Frage zu beantworten, welche Effekte voraussichtlich nur kurzfristiger Natur sind und welche langfristig bestehen bleiben.

Insgesamt lässt sich eine **Vielzahl an Auswirkungen** der Corona-Pandemie auf die Bilanzierung und Berichterstattung im Jahresabschluss sowie auf die Unternehmensbewertung konstatieren. Dies hängt letztendlich damit zusammen, dass diese Bereiche ein unternehmensspezifisches Abbild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind bzw. ein solches auf Grundlage der Vergangenheit prognostizieren, welche durch die Geschäftstätigkeit, das Geschäftsumfeld, den Geschäftsverlauf und das Geschäftsmodell des jeweiligen Unternehmens und damit auch durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie bestimmt werden.

Die weitere Entwicklung der Pandemiesituation und auch die zukünftigen Auswirkungen auf die Bereiche Rechnungslegung, Berichterstattung und Bewertung bleiben mit Spannung abzuwarten. Unabhängig davon, wann und wie sich die Corona-Krise national und international entwickeln wird, werden Bilanzierungs-, Bewertungs- und Berichterstattungsfragen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2020 und der Lageberichterstattung für 2020 regelmäßig im Fokus der Abschlusserstellung für das Geschäftsjahr 2020 stehen. Neben den bilanzierenden Unternehmen sind auch die **Abschlussprüfer** von den vorgenannten Herausforderungen betroffen.

AUTOREN

WP/StB Prof. Dr. Christian Zwirner
ist Geschäftsführer der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG, München, und Honorarprofessor an der Universität Ulm. Er beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit Grundsatzfragen der nationalen und internationalen (Konzern-)Rechnungslegung sowie mit Fragen der Unternehmensbewertung. Zwirner vertritt Kleeberg in verschiedenen Gremien. Hierdurch pflegt die Kanzlei den Transfer zwischen Wissenschaft und Praxis.

Gregor Zimny, CVA
arbeitet bei der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG, München im Bereich Advisory. Er beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit Fragen der Unternehmensbewertung.

StB Michael Vodermeier
ist als Steuerberater in der Kanzlei Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG, München, tätig. Er berät mittelständische Unternehmen in steuerlichen Fragestellungen. Darüber hinaus ist er auch in der Wirtschaftsprüfung von mittelständischen Unternehmen und Konzernen tätig. Zudem ist er Autor von diversen Veröffentlichungen zum Bilanz- und Steuerrecht.

Die Größenklasse entscheidet!

Kleine Kapitalgesellschaften richtig bilanzieren

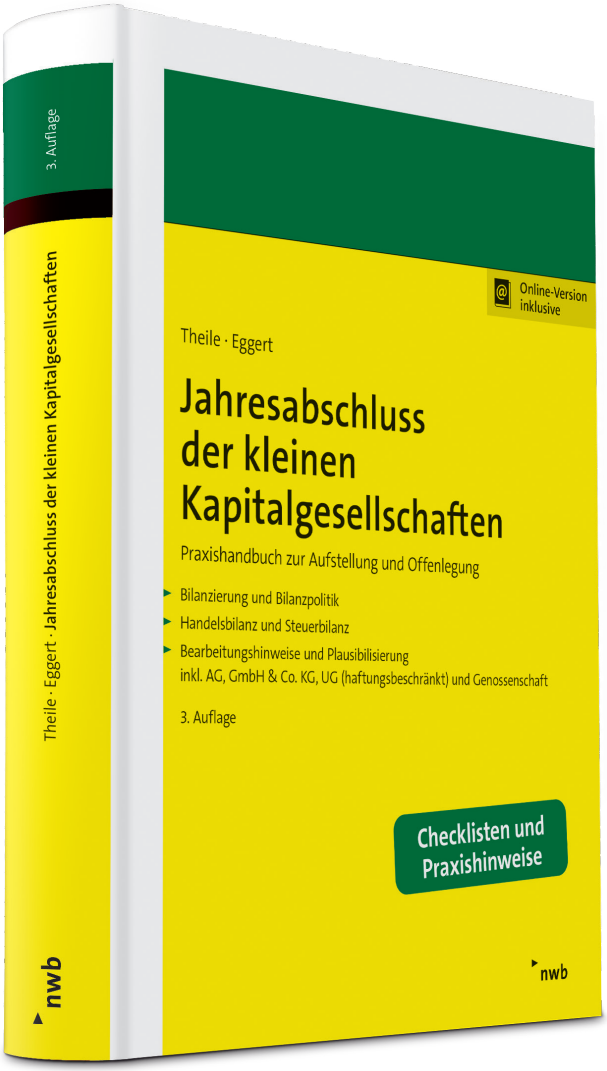

Von den handelsrechtlichen GoB über die korrekte Abbildung jedes Bilanzpostens bis hin zu den Auswirkungen bei Pflichtverletzungen werden praxisnah alle Themen rund um Bilanzierung, Aufstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses kleiner Kapitalgesellschaften erläutert. Kleinste und kleine Kapitalgesellschaften (& Co.) genießen zahlreiche Erleichterungen bei der Aufstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses. Welche in Anspruch genommen werden können, finden Sie in diesem Buch. Ganz aktuell werden auch die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Jahresabschluss aufgezeigt.

Die neu strukturierte 3. Auflage bietet passgenaue Empfehlungen bei der Ergebnisverwendung und beschreibt Best Practice Lösungen für Ihr Unternehmen.

Großes Know-how für kleine Gesellschaften.

Jahresabschluss der kleinen Kapitalgesellschaften
Theile · Eggert
3. Auflage · 2020 · Gebunden · 377 Seiten · € 44,90
ISBN 978-3-482-**64843**-4
Online-Version inklusive

Bestellen Sie jetzt unter **www.nwb.de/go/shop**

Bestellungen über unseren Online-Shop:
Lieferung auf Rechnung, Bücher versandkostenfrei.

NWB versendet Bücher, Zeitschriften und Briefe CO_2-neutral.
Mehr über unseren Beitrag zum Umweltschutz unter **www.nwb.de/go/nachhaltigkeit**

nwb GUTE ANTWORT

Impressum

NWB Verlag GmbH & Co. KG
AG Bochum HRA 5124
Eschstr. 22 · 44629 Herne
Fon 02323.141-900 · Fax 02323.141-123
E-Mail: info@nwb.de
Internet: www.nwb.de

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigungen nur mit Zustimmung des Verlages.

Hilfsbereit!

In vielen Rechts- und Bewertungsfragen wird Hilfe benötigt!

Komplexe Sachverhalte im Handels- und Steuerrecht sowie bei Bewertungen erfordern oftmals eine hohe fachliche Expertise und Hilfestellung.

Stellungnahmen und Gutachten schaffen eine solide Informationsbasis, die Voraussetzung für eine adäquate Problemlösung ist, und zeigen konkrete Handlungsempfehlungen auf. Hierbei müssen die Spezifika der jeweiligen Branche und Rechtsform sowie die zu beurteilende Fragestellung im Einzelfall und individuell betrachtet werden. Die Komplexität zahlreicher Fragestellungen erfordert zudem ein breites Leistungsspektrum sowie die Zusammenarbeit von Experten einzelner Fachgebiete, um optimale Antworten zu finden.

Kleeberg stellt mit interdisziplinären Ansätzen eine umfassende Betrachtung des Problems und eine über die isolierte Fragestellung hinausgehende steuerliche, rechnungslegungs- oder bewertungsrelevante sowie gesellschaftsrechtliche Analyse und Beratung sicher.

Dr. Kleeberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
München · Member Crowe Global · www.kleeberg.de

Crowe

Audit / Tax / Advisory

Kleeberg

Tax / Audit / Advisory / Legal